

HELENA CHARLOTTE LAUGWITZ

Die Anerkennung und
Vollstreckung drittstaatlicher
Entscheidungen in
Zivil- und Handelssachen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

365

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

365

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Helena Charlotte Laugwitz

Die Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Rechtsvergleichende Betrachtung und
europäische Regelungsoptionen

Mohr Siebeck

Helena Charlotte Laugwitz, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften und Begleitstudium des Europäischen Rechts in Würzburg und Genf; 2009 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg; 2012 Magister des Europäischen Rechts, LL.M. Eur. (Würzburg); Referendariat im OLG-Bezirk Frankfurt am Main/LG Darmstadt mit Stationen in Frankfurt am Main und New York; 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2014 Rechtsanwältin in Frankfurt am Main; 2015 Promotion.

Zugl.: Würzburg, Julius-Maximilians-Universität, Diss., 2015.

e-ISBN PDF 978-3-16-154410-1

ISBN 978-3-16-154409-5

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck, Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Wintersemester 2014/2015 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Winter 2014 abgeschlossen. Bei der Drucklegung konnte neben redaktionellen Änderungen die Neufassung der EuGVVO im Januar 2015 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem verehrten Doktorvater, *Herrn Prof. Dr. Oliver Remien*. Er hat nicht nur mein Interesse an dem spannenden Thema der internationalen Urteilsanerkennung geweckt, sondern zudem die Erstellung dieser Arbeit mit wertvollen Anmerkungen gefördert und engagiert betreut. Ich werde die Zeit, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl verbringen durfte, stets als besonders schöne und lehrreiche Zeit in Erinnerung behalten. *Herrn Prof. Dr. Michael Sonnentag* danke ich vielmals für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe bin ich *Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.)* zu Dank verpflichtet. Mein Dank gilt zudem der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, die das Entstehen dieser Arbeit mit einem Promotionsstipendium aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert hat. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei der Unterfränkischen Gedenkjahrstiftung für Wissenschaft und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die die vorliegende Arbeit mit einem gemeinsamen Promotionspreis ausgezeichnet haben.

Das Verfassen dieser Arbeit wäre mir ohne den Rückhalt meiner Familie und Freunde nicht möglich gewesen. Allen zu danken, denen insofern Dank gebührt und die zu dem Gelingen dieser Arbeit in vielfältigster Weise beigetragen haben, ist an dieser Stelle kaum möglich. Herzlich gedankt sei *Frau Dr. Caroline Rupp* für die Übernahme der Lektüre des ersten Manuskripts. Die anregenden Gespräche mit ihr und ihre Begeisterung für das internationale Zivilprozessrecht haben mich stets aufs Neue motiviert. Ihr und meiner Mutter, *Frau Magdalena Noll*, gebührt mein herzlichster Dank für die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens und ihre vielen hilfreichen Anmerkungen. Für zahllose Aufmunterungen und ihre Unterstützung danke ich *Frau Anna-Maria Seubert* – die Zeit am Lehrstuhl wäre ohne sie nicht dieselbe gewesen. Von Herzen danke ich zudem meiner Schwester, *Frau Dr. Christine Noll*, die

mich während aller Höhen und Tiefen bei der Entstehung dieser Arbeit begleitet und immer wieder ermutigt hat.

Ein ganz besonderer Dank gebührt meinem Mann, *Herrn Dr. Fabian Laugwitz*. Ohne sein Verständnis, seinen liebevollen Zuspruch und die unzähligen aufmunternden Worte im rechten Moment wäre die Erstellung dieser Arbeit kaum vorstellbar gewesen.

Mein größter Dank gilt jedoch meinen lieben Eltern. Sie haben mir mit ihrer Unterstützung und Förderung während meiner gesamten Ausbildung die Anfertigung dieser Arbeit erst ermöglicht. Ihnen und Fabian ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im August 2016

Helena Laugwitz

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
Kapitel I: Grundlagen des Anerkennungsrechts.....	7
§ 1 Europäische und internationale Aspekte der Urteilsanerkennung	7
§ 2 Das System des deutschen autonomen Rechts	30
§ 3 Das System des französischen autonomen Rechts	45
§ 4 Grundlagen des englischen Rechts	68
§ 5 Zusammenfassung	95
Kapitel II: Die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen.....	97
§ 6 Die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaats	97
§ 7 Ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung und rechtliches Gehör	186
§ 8 Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit	226
§ 9 <i>Ordre public</i> -Vorbehalt und Rechtsmissbrauch.....	243
§ 10 Die Verbürgung der Gegenseitigkeit	284
§ 11 Die kollisionsrechtliche Kontrolle.....	301
Kapitel III: Die bilateralen Staatsverträge.....	315
§ 12 Die deutschen bilateralen Staatsverträge	317
§ 13 Die bilateralen Staatsverträge Frankreichs	353
§ 14 Die Anerkennung nach dem Statute Law in England	373
§ 15 Abschließende Wertung der staatsvertraglichen Regelungen	393

Kapitel IV: Entwicklung eines einheitlichen Anerkennungsrechts	399
§ 16 Zusammenfassender Befund der rechtsvergleichenden Analyse	399
§ 17 Entwicklung einheitlicher Anerkennungsvoraussetzungen	401
 Kapitel V: Europäische Regelungsoptionen.....	407
§ 18 Perspektiven autonomen Unionsrechts	408
§ 19 Staatsvertragliche Regelungsoptionen im europäischen Raum	430
 Schlussbetrachtung und Ausblick	445
 Anhang	449
Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge Deutschlands	449
Ergänzende Materialien zu den bilateralen Staatsverträgen Deutschlands	451
Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge Frankreichs	453
The Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933	461
The Administration of Justice Act 1920 (Auszug – Part II)	469
 Entscheidungsverzeichnis	473
Literaturverzeichnis	491
Sachverzeichnis	527

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
I. <i>Status quo</i>	1
II. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung.....	5
Kapitel I: Grundlagen des Anerkennungsrechts.....	7
§ 1 <i>Europäische und internationale Aspekte der Urteilsanerkennung</i>	7
I. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene	8
1. Der Abschluss des EuGVÜ als „Meilenstein“ im Anerkennungsrecht.....	8
2. Das Parallelübereinkommen von Lugano.....	10
3. Die Entwicklung vom EuGVÜ hin zur EuGVVO	11
4. Die schrittweise Abschaffung des Exequaturs innerhalb der EU.....	14
II. Ansätze eines internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts.....	17
1. Historische Grundlagen und Bestrebungen der Haager Konferenz.....	18
a) Vom Entwurf im Jahr 1925 zum Übereinkommen von 1971	18
b) Gründe für das Scheitern der Konvention von 1971	21
aa) Struktur des Übereinkommens als bloßes „Rahmenübereinkommen“.....	21
bb) Zeitpunkt der Ausarbeitung – Konkurrenz durch das EuGVÜ.....	23
cc) Unterschiede zum NYÜ	24
c) Der dritte Versuch: Der Übereinkommensentwurf von 1999 und das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2001	25
2. Ein erneuter Anlauf?.....	28

§ 2	<i>Das System des deutschen autonomen Rechts</i>	30
I.	Historische und prozessuale Grundlagen	30
II.	Der Anerkennungsbegriff im deutschen Recht	35
III.	Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Entscheidungen	38
	1. Zivil- und Handelssachen	38
	2. Der Urteilsbegriff des § 328 ZPO	40
	a) Rechtskraftefordernis	42
	b) Das Verbot der Doppelreuequierung	44
§ 3	<i>Das System des französischen autonomen Rechts</i>	45
I.	Historische Entwicklungen	45
	1. Die Ordonnance von 1629 (<i>Code Michau</i>)	45
	2. Das Prinzip der <i>révision au fond</i> und ihre Abschaffung	47
II.	Entwicklung der heutigen Anerkennungsvoraussetzungen	48
	1. Der <i>Arrêt Munzer</i>	50
	2. Der <i>Arrêt Cornelissen</i>	52
III.	Die Systematik der Anerkennung und Vollstreckung im französischen Recht	53
IV.	Die anerkennungsfähigen Entscheidungen und Wirkungen	54
	1. Der Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen	54
	a) Gerichtlicher oder gleichwertiger Akt	55
	b) Entscheidung einer ausländischen Obrigkeit	56
	c) Zivilrechtlicher Gegenstand	58
	2. Die Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung	60
	a) Historische Entwicklung	60
	b) Heutige Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung	63
	c) Prozessuale Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung	64
	aa) Die <i>action à titre principal</i> und die inzidente Kontrolle	64
	bb) Die <i>action en inopposabilité</i>	66
§ 4	<i>Grundlagen des englischen Rechts</i>	68
I.	Struktur des englischen Anerkennungsrechts	68
II.	Historische Grundlagen der Anerkennung nach dem Common Law	70
III.	<i>Action upon the foreign judgment</i> nach dem Common Law	75
	1. Der Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen	76
	a) Gerichtsentscheidungen	77
	aa) Begriffsklärung	77
	bb) Unterscheidung von Urteilen <i>in personam</i> und <i>in rem</i>	79
	b) Zivil- und Handelssachen	81

c) Endgültigkeit der Entscheidung („final and conclusive on the merits“)	85
2. Beschränkung auf Zahlungsurteile	90
IV. <i>Doctrine of estoppel per rem iudicatam</i>	92
§ 5 Zusammenfassung	95

Kapitel II: Die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen.....97

§ 6 <i>Die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaats</i>	97
I. Die Anerkennungszuständigkeit nach deutschem Recht	97
1. Die historische Entwicklung des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	97
a) Die Entwicklungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts	97
b) Das Anerkennungsrecht nach 1806 und die Thesen Feuerbachs	99
2. Das Spiegelbildprinzip gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	104
a) Regelungsgehalt	104
b) Normativer Schutzzweck	109
aa) Schutz der Jurisdiktionssphäre	109
(1) Schutz deutscher Staatsinteressen	109
(2) Schutz der Interessen dritter Staaten	111
bb) Schutz des Beklagteninteresses	112
c) Problematik einzelner Gerichtsstände	114
aa) Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO)	114
bb) Gerichtsstand der Prorogation (§ 38 ZPO)	118
cc) Gerichtsstand der rügelosen Einlassung (§ 39 ZPO)	119
II. Die internationale Zuständigkeit in Frankreich	122
1. Historische Entwicklung der Kriterien für die internationale Zuständigkeit	123
a) Die Zuständigkeitskontrolle anhand des ausländischen Prozessrechts	124
b) Die „bilatéralisation“ der französischen Zuständigkeitsnormen	128
c) Ein autonomes Kontrollsystem der Anerkennungszuständigkeit	130
2. Die heutige Zuständigkeitsprüfung nach dem <i>Arrêt Simitch</i>	132
a) Keine ausschließlichen französischen internationalen Zuständigkeiten	134
aa) Ausschließliche internationale Zuständigkeitsregelungen	134

bb) Die Regelungen der Artt. 14 und 15 C. civ.	138
cc) Die Abschaffung des „Jurisdiktionsprivilegs“ und der <i>Arrêt Prieur</i>	142
b) Charakteristische Inlandsverbindung (<i>lien caractérisé</i>)	146
c) Kein Rechtsmissbrauch bei der Forumswahl	150
III. Die Anerkennungszuständigkeit im englischen Recht	154
1. Historische Grundlagen	154
a) <i>Schibsby v Westenholz</i> und <i>Le Mesurier v Le Mesurier</i>	157
b) <i>Rousillon v Rousillon</i> und <i>Emanuel v Symon</i>	158
c) Die Entwicklungen im englischen Scheidungsrecht	160
aa) Die Spiegelbildlichkeit nach <i>Travers v Holley</i>	160
bb) Der Übergang zu einer Generalklausel	161
(1) Die Entscheidung <i>Indyka v Indyka</i>	162
(2) Das Erfordernis einer „real and substantial connection“	164
2. Die Prüfung im Common Law nach der gegenwärtigen Rechtsprechung	166
a) Zuständigkeit aufgrund von Anwesenheit	169
aa) <i>Residence</i> oder <i>presence</i>	170
bb) Die Behandlung juristischer Personen	173
b) Einlassung auf die ausländische Gerichtsbarkeit (<i>submission</i>)	176
aa) Einleitung des Verfahrens	176
bb) Einlassung durch freiwilliges Erscheinen im Prozess	177
cc) Gerichtsstandsvereinbarung	181
IV. Zusammenfassung und vergleichende Wertung	183
 § 7 <i>Ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung und rechtliches Gehör</i>	186
I. Die deutsche Regelung des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	187
1. Schutzzweck und Rechtsnatur der Norm	187
2. Der Begriff der Nichteinlassung	189
3. Verteidigungsobliegenheit im Erststaat	190
4. Das verfahrenseinleitende Schriftstück	192
a) Anerkennungsrrechtlich notwendiger Inhalt	192
b) Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Zustellung	194
aa) Alternative oder kumulative Versagungsgründe	194
bb) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit	196
(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung	196
(2) Die Heilung von Zustellungsmängeln	198
(3) Die Rechtzeitigkeit der Zustellung	201

II.	Die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung im französischen Recht	204
	1. Historische Grundlagen	204
	2. Einordnung im Rahmen des verfahrensrechtlichen <i>ordre public</i>	207
	3. Die Anforderungen nach der Entscheidung <i>Bachir</i>	208
	a) Einleitende Bemerkungen.....	208
	b) Die Wahrung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung	209
	aa) Das verfahrenseinleitende Dokument.....	210
	bb) Ordnungsmäßigkeit der Zustellung	211
	cc) Rechtzeitigkeit der Ladung	213
III.	Die Verfahrenseinleitung im Common Law	214
	1. Systematische Einordnung	214
	2. <i>Natural justice</i> und <i>substantial justice</i>	216
	a) Einführende Bemerkungen	216
	b) Prüfungsmaßstab für die prozessualen Grundanforderungen	220
	c) Ordnungsgemäße Ladung des Beklagten (<i>due notice</i>)	221
	d) Gewährung rechtlichen Gehörs (<i>proper opportunity to be heard</i>).....	222
	e) Die Ergreifung von Verteidigungsmöglichkeiten im Erststaat	224
IV.	Zusammenfassende Wertung	225
§ 8 <i>Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit</i>		226
I.	Der deutsche § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO	226
	1. Systematische Einordnung und Begriffsklärung	226
	2. Kollision mit einer inländischen Entscheidung	229
	3. Kollision mit einer früheren ausländischen Entscheidung	230
	4. Nichtbeachtung inländischer Rechtshängigkeit durch drittstaatliche Gerichte.....	231
II.	Die Urteilkollision im französischen Recht	233
	1. Konflikt zwischen zwei ausländischen Entscheidungen	234
	2. Konflikt zwischen ausländischer und französischer Entscheidung	236
	3. Entgegenstehende Rechtshängigkeit	238
III.	„Conflicting judgments“ im Common Law	240
	1. Die Entscheidung <i>Vervaeke v Smith</i>	240
	2. Die Kollision ausländischer Entscheidungen nach <i>Showlag v Mansour</i>	242
IV.	Zusammenfassung.....	243

§ 9	<i>Ordre public-Vorbehalt und Rechtsmissbrauch</i>	243
I.	Der deutsche § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	245
	1. Der sogenannte <i>effet atténué des ordre public</i>	246
	2. Inhalt und Umfang der <i>ordre public</i> -Prüfung.....	247
	a) Der materiellrechtliche <i>ordre public</i>	249
	b) Der verfahrensrechtliche <i>ordre public</i>	252
	aa) Umfang der verfahrensrechtlichen Prüfung	252
	bb) Rügeobliegenheit im Urteilsstaat?.....	254
II.	Der <i>ordre public</i> im französischen Anerkennungsrecht.....	255
	1. Der materiellrechtliche <i>ordre public</i>	258
	2. Der verfahrensrechtliche <i>ordre public</i>	262
	3. Die Prüfung der <i>absence de fraude à la loi</i>	266
III.	Die Ausprägungen des <i>ordre public</i> -Vorbehalts im Common Law	270
	1. Systematische Einordnung.....	270
	2. <i>Fraud</i>	271
	3. <i>Public policy</i>	275
IV.	Zusammenfassung und Zwischenbilanz: Ein europäischer <i>ordre public</i> ?	280
	1. Inhaltliche Übereinstimmungen der betrachteten Rechtsordnungen	280
	2. Abgrenzung zum <i>ordre public</i> -Vorbehalt des Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO.....	281
§ 10	<i>Die Verbürgung der Gegenseitigkeit</i>	284
I.	Das Gegenseitigkeitserfordernis nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	285
	1. Begriff und Grundprinzipien der Gegenseitigkeit	285
	2. Partielle Verbürgung der Gegenseitigkeit	289
	3. Rechtspolitische Erwägungen	290
II.	Ablehnung des Reziprozitätserfordernisses im französischen Recht	293
III.	Die <i>reciprocity</i> im Common Law.....	294
	1. Abkehr von der <i>doctrine of comity</i>	294
	2. Gegenseitigkeit als Kriterium im Anwendungsbereich des Statute Law	296
IV.	Das Gegenseitigkeitserfordernis – ein zeitgemäßes Anerkennungskriterium?.....	297
	1. Betrachtung unterschiedlicher Ausprägungen in Europa.....	297
	2. Kritische Wertung der Reziprozität als Anerkennungsvoraussetzung	300

§ 11 Die kollisionsrechtliche Kontrolle	301
I. Übersicht über das deutsche und europäische Recht	302
II. Die „application de la loi compétente“ im französischen Recht	304
1. Historische Entwicklung des Anerkennungskriteriums	304
2. Kritik und Einschränkungen der kollisionsrechtlichen Kontrolle	305
3. Die Abschaffung durch den <i>Arrêt Cornelissen</i>	309
III. Überblick über das Common Law und andere europäische Rechtsordnungen	311
IV. Zusammenfassende Wertung	312
Kapitel III: Die bilateralen Staatsverträge	315
§ 12 Die deutschen bilateralen Staatsverträge	317
I. Überblick und historische Grundlagen	317
II. Der Anwendungsbereich der bilateralen Verträge	319
1. Zivil- und Handelssachen	320
a) Problematik der Qualifikation und Auslegung	321
b) Beurteilungsmaßstab	324
2. Anerkennungsfähige Entscheidungstypen	326
III. Betrachtung ausgewählter Anerkennungsvoraussetzungen	329
1. Die Behandlung der internationalen Zuständigkeit	329
a) Die Regelung anerkannter Gerichtsstände in Katalogen	329
b) Die Regelung in den Verträgen mit Österreich und Griechenland	332
2. Der <i>ordre public</i> -Vorbehalt in den bilateralen Verträgen	334
3. Die kollisionsrechtliche Kontrolle	337
IV. Die Auswirkungen von EuGVVO und LugÜ auf die bilateralen Verträge	338
1. Die nicht von EuGVVO und LugÜ überlagerten Staatsverträge	339
2. Der deutsch-tunesische Staatsvertrag	339
3. Der deutsch-israelische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag	341
V. Die Regelungen der Staatsverträge hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens	343
1. Fakultatives und obligatorisches Beschlussverfahren	344
2. Das AVAG	345
VI. Das Verhältnis von Staatsverträgen und Unionsrecht zum autonomen Recht	347
1. Das Günstigkeitsprinzip der bilateralen Verträge	347
2. Keine Wahlmöglichkeit im Verhältnis zu EuGVVO und LugÜ	350
VII. Bilanz der deutschen staatsvertraglichen Regelungen	351

§ 13 Die bilateralen Staatsverträge Frankreichs	353
I. Historische Grundlagen.....	353
II. Divergierende Anwendungsbereiche.....	355
III. Inhaltliche Besonderheiten und Abweichungen vom autonomen Recht	358
1. Die internationale Zuständigkeit.....	359
a) Kombination aus Gerichtsstandskatalogen und autonomem Recht.....	359
b) Bloßer Verweis auf die autonomen Zuständigkeitsregelungen.....	362
2. Die kollisionsrechtliche Kontrolle	363
3. Der <i>ordre public</i> -Vorbehalt	365
a) Allgemeine Formulierung und Prüfungsumfang	365
b) Wahrung der Beklagtenrechte und Urteilskollision	367
IV. Rangverhältnisse der Rechtsquellen im französischen Recht	368
1. Das Verhältnis der bilateralen Verträge zu EuGVVO und LugÜ	368
2. Möglichkeit des „Rückgriffs“ auf das autonome Recht in Frankreich?.....	369
V. Besonderheiten im Exequaturverfahren.....	370
VI. Bewertung der bilateralen Staatsverträge Frankreichs	372
 § 14 Die Anerkennung nach dem <i>Statute Law in England</i>	 373
I. Grundlagen des englischen <i>Statute Law</i>	373
1. Einführende Bemerkungen	373
2. Entstehungsgeschichte.....	374
3. Inkraftsetzung der Statutes durch „ <i>order in council</i> “.....	375
II. Umfang und Reichweite der bilateralen Vereinbarungen	377
1. Der räumliche Anwendungsbereich des AJA 1920	377
2. Der räumliche Anwendungsbereich des <i>Foreign Judgments Act</i> von 1933.....	378
III. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen des <i>Statute Law</i>	379
1. Grundlegende Bestimmungen des AJA 1920 und des FJA 1933	379
2. Unterschiede zwischen AJA 1920 und FJA 1933.....	382
a) Ermessensspielraum des Registrierungsgerichts.....	382
b) Fristen für den Registrierungsantrag.....	383
3. Abweichungen von den Anforderungen des <i>Common Law</i>	384
a) Der Kreis der registrierbaren Entscheidungen	384
b) Die Regelung der internationalen Zuständigkeit.....	386
c) Wahrung der Beklagtenrechte und Verfahrenseinleitung	388
IV. Das Verfahren der Registrierung nach <i>Statute Law</i>	389
1. Die „bloße“ Anerkennung der Entscheidung	390

2. Ausgestaltung der Registrierung	390
V. Das Verhältnis von „action upon judgment“ und Statute Law	391
<i>§ 15 Abschließende Wertung der staatsvertraglichen Regelungen</i>	<i>393</i>
I. Bewertung der britischen Statutes	393
II. Unterschiedliche Bedeutung bilateraler Staatsverträge	394
III. Zukünftige Bedeutung der Staatsverträge für die Urteilsanerkennung	396
 Kapitel IV: Entwicklung eines einheitlichen Anerkennungsrechts	 399
<i>§ 16 Zusammenfassender Befund der rechtsvergleichenden Analyse</i>	<i>399</i>
<i>§ 17 Entwicklung einheitlicher Anerkennungsvoraussetzungen</i>	<i>401</i>
I. Ein einheitlicher Kriterienkatalog	401
1. Zusammenfassende Erwägungen	401
2. Art. X: Die Anerkennung drittstaatlicher Entscheidungen	403
II. Die prozessuale Umsetzung von Anerkennung und Vollstreckung	404
 Kapitel V: Europäische Regelungsoptionen	 407
<i>§ 18 Perspektiven autonomen Unionsrechts</i>	<i>408</i>
I. Einführende Erwägungen	408
II. Die historische Entwicklung der Unionskompetenzen	408
III. Der Kompetenztitel des Art. 81 AEUV	411
1. Struktur und Anforderungen des Art. 81 AEUV	412
2. Die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV	414
a) Grenzüberschreitende Bezüge	415
b) Der Binnenmarktbezug	418
aa) Rechtslage unter Art. 65 EG	418
bb) Wegfall des Erfordernisses im Vertrag von Lissabon	420
c) Kriterium der reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren	421
3. Einschränkungen durch das Subsidiaritätsprinzip	422
4. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 4 EUV	425
IV. Die Überarbeitung der EuGVVO	427
1. Das Grünbuch vom 21. April 2009	427
2. Der Verordnungsvorschlag vom 14. Dezember 2010	428

3. Die „neue“ EuGVVO – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012.....	429
§ 19 Staatsvertragliche Regelungsoptionen im europäischen Raum.....	430
I. Der Beitritt zum LugÜ als Integrationsinstrument?	431
1. Rechtliche Grundlagen und mögliches Aufnahmeverfahren	432
2. Mangelnde Eignung des LugÜ als Integrationsinstrument	433
a) Verfahrensrechtliche Bedenken.....	433
b) Konzipierung für den europäischen Rechtsraum.....	433
c) Ratifizierungsmechanismus.....	434
II. Die EU als künftige Vertragspartei bilateraler Abkommen	435
1. Grundlagen der Außenkompetenzen der Europäischen Union	435
a) Zuständigkeitsbestimmungen des AEUV	436
b) Die Rechtsprechung des EuGH zu den Außenkompetenzen	437
aa) Historische Grundlagen – Die <i>AETR</i> -Doktrin	437
bb) Die weitere Rechtsprechung des EuGH bis hin zum <i>Lugano</i> -Gutachten	438
2. Außenkompetenzen im Bereich der Anerkennung drittstaatlicher Urteile.....	440
a) Das <i>Lugano</i> -Gutachten des EuGH.....	441
b) Ergebnis	444
 Schlussbetrachtung und Ausblick.....	 445
 Anhang	 449
Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge Deutschlands	449
Ergänzende Materialien zu den bilateralen Staatsverträgen Deutschlands	451
Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge Frankreichs	453
The Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933	461
The Administration of Justice Act 1920 (Part II).....	469
 Entscheidungsverzeichnis.....	 473
Literaturverzeichnis.....	491
Sachverzeichnis.....	527

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A. C.	Appeal Cases (Law Reports)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AJA 1920	Administration of Justice Act 1920
All E. R.	All England Law Reports
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich(e)
Anm.	Anmerkung
Art(t).	Artikel
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
Aufl.	Auflage
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
B. C. Int'l & Comp. L. Rev	Boston College International and Comparative Law Review
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bing.	Bingham New Cases
BT-Dr.	Drucksache des Deutschen Bundestags
Bus LR	Business Law Reports
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	The British Year Book of International Law

c.	contra/contre
CA	Cour d'appel
Camp.	Campbell
CarswellOnt	Carswell Ontario Cases
Cass. civ.	Cour de cassation Chambre civile
Cass. req.	Cour de cassation Chambre des requêtes
C. B. R.	Common Bench Reports
C. civ.	Code civil
CJJA 1982	Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982
C.L.J.	(The) Cambridge Law Journal
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
C. org. jud.	Code de l'organisation judiciaire
Ch.	Chambre
Chap.	Chapitre / Chapter
Ch. App.	Chancery Appeals
Ch. D.	Chancery Division
Cie.	Compagnie
CMLRev	Common Market Law Review
Co.	Company
Comp. Law Yearbook of Int'l Business	The Comparative Law Yearbook of International Business
CPR	Civil Procedure Review; Civil Procedure Rules
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Dig.	Digesten
d.h.	das heißt
Dr. mar. fr.	Droit maritime français
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
East	East's Term Reports, King's Bench
EBLR	European Business Law Review
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft/ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EO	Exekutionsordnung (Österreich)
E. R.	English Reports
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EU-Subsidiaritätsprotokoll	Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vom 13. Dezember 2007
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht (Zeitschrift)
EWCA Civ	Court of Appeal Civil Division
EWHC	High Court of England and Wales
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
Ex.	Court of Exchequer
Ex. D.	Exchequer Division
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRÄndG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften
FamRZ	Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
Fasc.	Fascicule(s)
FGG	Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz
FGG-Reformgesetz	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FJA 1933	Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933
F.L.R.	Family Law Reports
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F. S. R.	Fleet Street Reports
GAJFDIP	Les grands arrêts de la jurisprudence française de droit international privé
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
Hare	Hare's Chancery Reports
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
H. Bl.	H. Blackstone's Common Pleas Reports
Hdb.	Handbuch
H. L.	House of Lords
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
I. L. Pr.	International Litigation Procedure
Inc.	Incorporated
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
IPR	Internationales Privatrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JCP G Sem. Jur.	La Semaine Juridique Édition Générale
JCP N Sem. Jur.	La Semaine Juridique Notariale et Immobilière
JDI	Journal du droit international (Clunet)
JIBLR	Journal of International Banking Law and Regulation
J.L.C.	(The) Journal of Law and Commerce
J.O.	Journal Officiel de la République Française
J P Int'l L	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
K. B.	King's Bench
KPC	Kodeks postępowania cywilnego (polnisches Zivilverfahrensgesetzbuch)
LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil (spanische Zivilprozessordnung)
LG	Landgericht
lit.	littera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly

Lofft	Lofft's King's Bench Reports
L. Q. R.	Law Quarterly Review
L. R.	Law Reports
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M. L. R.	The Modern Law Review
M. & S.	Maule and Selwyn
M. & W.	Meeson and Welsby
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
N. S. W. L. R.	(The) New South Wales Law Reports
NTIR	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
P.	Probate
P. D.	Probate Division
PTIA 1980	Protection of Trading Interests Act 1980
Q. B.	Queen's Bench
Q. L. R.	The Law Quarterly Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RDLF	Revue des droits et libertés fondamentaux
Rec. Cours La Haye	Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye
Rec. D.	Recueil Dalloz
Reichsgesetzbl.	Reichsgesetzblatt
Rev. hell. dr. int.	Revue hellénique de droit international
Rép. Int. D.	Répertoire du droit international Dalloz
Rev. dr. unif.	Revue de droit uniforme; Uniform Law Review
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RGBL.	Reichsgesetzblatt

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
RICO Act	Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
R. P. C.	Reports of Patent Cases
RSC	Rules of the Supreme Court
S.	Seite
S.C.C.	Supreme Court of Canada
S. C. R.	Canada Law Reports, Supreme Court
Sec.	Section
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
S. L. T.	Scots Law Times
Soc.	Société
sog.	sogenannte(r)
StAZ	Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
Sw. & Tr.	Swabey & Tristram
Tel Aviv Univ. Stud. L.	Tel Aviv University Studies in Law
TGI	Tribunal de Grande Instance
T. L. R.	(The) Times Law Reports
Trav. com. fr. dr. int. pr.	Travaux du Comité Français du droit international privé
u. a.	unter anderem
UA	Unterabsatz
UKPC	United Kingdom Privy Council
U.S.	United States Reports
usw.	und so weiter
v	versus / and
Ves. Jun.	Vesey Junior
Ves. Sen.	Vesey Senior
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)
W. L. R.	(The) Weekly Law Reports
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YPIL	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht International

Einleitung

I. *Status quo*

Die Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen spielt eine immer größere Rolle bei der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen und Privatpersonen. Gerichtliche Entscheidungen sind staatliche Hoheitsakte und entfalten deshalb grundsätzlich nur dort Wirkung, wo der Staat, in dem sie ergangen sind, Hoheitsgewalt ausüben kann, d. h. innerhalb seiner Staatsgrenzen.¹ In jahrhundertelanger Rechtsprechung – zurückreichend auf die *Digesten* – findet sich die Bestimmung „*extra territorium ius dicenti impune non paretur*“ und dieses grundlegende Prinzip der Territorialhoheit bildet auch im heutigen Anerkennungsrecht den zentralen Ausgangspunkt.² Ein Urteil, das in einem Drittstaat ergeht, ist somit nicht zwangsläufig – etwa als Grundlage für eine Vollstreckungshandlung – im Inland verwendbar, sodass es regelmäßig zur grenzüberschreitenden Geltendmachung der jeweiligen Entscheidung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im Zweitstaat bedarf.³ Welchen Voraussetzungen der jeweilige Staat die Anerkennung und Vollstreckung einer drittstaatlichen Entscheidung unterstellt, ob er beispielsweise eine Anerkennung ausschließlich im Rahmen

¹ Statt aller v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 3 Rn. 149; *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 412; *Schack*, IZVR, Rn. 865; *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland, S. 11.

² Die vollständige *Digesten*stelle lautet: „PAULUS libro primo ad edictum Extra territorium ius dicenti impune non paretur. idem est, et si supra iurisdictionem suam velit ius dicere.“ („PAULUS im 1. Buch zum Edikt Außerhalb des Gebietes, für das er zuständig ist, wird dem, der Recht spricht, straflos der Gehorsam verweigert. Ebenso ist es auch, wenn er über seine sachliche Zuständigkeit hinaus Recht sprechen will.“); *Dig.* II, 1, 20; zit. nach und übersetzt von *Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler*, *Corpus Iuris Civilis*, II, S. 177; vgl. *Schütze*, in: FS Geimer, 1025 (1025); *Schärtl*, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen, S. 10; siehe zudem exemplarisch die Ausführungen des englischen House of Lords in der Entscheidung *Sirdar Gurdyal Singh v Rajah of Faridkote* aus dem 19. Jahrhundert: „All jurisdiction is properly territorial, and ‘extra territorium jus dicenti, impune non paretur’.“; *Sirdar Gurdyal Singh v Rajah of Faridkote* [1894] A. C. 670 (683); vgl. *Emerson Read*, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in the Common Law Units of the British Commonwealth, S. 127; *Mapesbury*, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, S. 690; *James*, Comp. Law Yearbook of Int’l Business 1991, 93 (96).

³ *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 412; *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland, S. 11.

staatsvertraglicher Regelungen – wie es sich etwa in den Niederlanden⁴ beobachten lässt – vorsieht oder diese grundsätzlich ablehnt, ist jeweils der einzelnen Rechtsordnung überlassen.⁵ Trotz des Fehlens einer allgemeinen Verpflichtung zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte⁶ erfolgt eine Anerkennung jedoch in (fast) allen Staaten unter bestimmten Voraussetzungen, um die eigene inländische Justiz zu entlasten und den „internationalen Entscheidungseinklang“ zu fördern.⁷ Zudem spielen bei der Anerkennung dritt-

⁴ So normiert Art. 431 des niederländischen Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering: „(1) Behoudens het bepaalde in de artikelen 985–994, kunnen noch beslissingen, door vreemde rechters gegeven, noch buiten Nederland verleden authentieke akten binnen Nederland ten uitvoer worden gelegd. (2) De gedingen kunnen opnieuw bij de Nederlandse rechter worden behandeld en afgedaan.“ Im niederländischen Recht findet folglich eine Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Gerichtsentscheidungen grundsätzlich nur nach den Regelungen der Artt. 985–994 (welche die Anerkennung nach staatsvertraglichen Regelungen zum Gegenstand haben) statt. Dabei besteht nach Abs. 2 die Möglichkeit, den Rechtsstreit erneut vor einem niederländischen Richter zu verhandeln, vgl. ausführlich *Rosner*, Cross-Border Recognition and Enforcement of Foreign Money Judgments in Civil and Commercial Matters, S. 12 ff.; *Storm*, in: Platto/Horton, Enforcement of Foreign Judgments Worldwide, 158 f.; *Juenger*, AmJCompL 36 (1988), 1 (26 f.).

⁵ *Gottwald*, in: MüKo ZPO, § 328 Rn. 1; *Kallmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, S. 3; v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 3 Rn. 149; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 12 Rn. 102; *Schack*, IZVR, Rn. 865; *Schütze*, in: FS Geimer, 1025 (1025); siehe ausführlich zu den einzelnen Ansätzen *Hou*, Comparative Analysis of the Korean Approach to Recognition and Enforcement of Foreign Money Judgments, S. 2 ff. Bereits in dem grundlegenden Werk *Feuerbachs* findet sich diesbezüglich die folgende Aussage: „Freilich bleibt es aber der Regierung jeden Staates überlassen, den Umfang und die Grenzen dieser Verbindlichkeit nach eigener weiser Beurtheilung zu ermessen, denn der völkerrechtliche Verein ist kein Völkerstaat.“, *Feuerbach*, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung, S. 85; vgl. *Fricke*, Anerkennungs Zuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, S. 65; *ders.*, Die autonome Anerkennungs Zuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts, S. 14 f.; *Schärtl*, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen, S. 58; *Schindler*, Durchbrechungen des Spiegelbildprinzips bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, S. 233.

⁶ Die Lehre der *comitas gentium* oder auch *doctrine of comity* setzte sich als Prinzip des Anerkennungsrechts im deutschen Recht nicht durch und begründete dementsprechend keine völkerrechtliche Anerkennungspflicht, vgl. *Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, S. 11; *ders.*, IZPR, Rn. 192b; *ders.*, in: Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/2, S. 1359; *Gottwald*, in: MüKo ZPO, § 328 Rn. 1; *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, § 328 Rn. 1; *Schack*, IZVR, Rn. 876; v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 3 Rn. 149; *Schütze*, DIZPR, Rn. 287; zur diesbezüglichen Entwicklung im Common Law siehe ausführlich Kap. I § 4 II.

⁷ *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/2, S. 1367 f.; *ders.*, in: Zöllner, ZPO, § 328 Rn. 4; *Schack*, IZVR, Rn. 876 ff.; *Spickhoff*, ZZP 108 (1995), 475 (484); siehe auch v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 3 Rn. 149; einen Überblick über unterschiedliche Anerkennungssysteme liefert *Nagel*, DB 1969, 2323 (2324 ff.); zur „Interessenlage bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung“ sehr instruktiv *Becker*, Grundrechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilver-

staatlicher Entscheidungen regelmäßig rechtspolitische Motive bzw. „Gegenseitigkeitserwägungen“ eine nicht zu vernachlässigende Rolle.⁸ Die konsequente Versagung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer bzw. drittstaatlicher Urteile würde – neben einer gravierenden Hemmung des internationalen Rechtsverkehrs – zu einem massiven Rechtsverlust der jeweiligen Gläubiger der grenzüberschreitend erwirkten Urteile führen.⁹ Zu diesen Motiven der Urteilsanerkennung führte v. Wächter bereits im Jahr 1842 aus:

„Eine rechtliche Nothwendigkeit und Verpflichtung eines Staates, rechtskräftige Erkenntnisse, welche die Richter eines fremden Staates fällten, unbedingt zu vollstrecken, läßt sich nicht nachweisen. Denn an das, was ein fremder Staat für formelles oder materielles Recht erkennt, kann unser Staat nicht gebunden, noch weniger verpflichtet seyn, seine Hand zur Vollstreckung eines Erkenntnisses unbedingt zu bieten, das nach seinen Ansichten und Grundsätzen die gröbste Ungerechtigkeit enthält. Allein das völkerrechtliche Verhältniß und das Interesse der eigenen Unterthanen gebietet hier jedem Staate, nicht auf Dem zu beharren, was sein strenges Recht ist, und hier Einräumungen zu machen. Wie weit er in diesen Einräumungen gehen will, ist lediglich seine Sache.“¹⁰

Im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung und Europäisierung rechtlicher Beziehungen, die mit der wachsenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsbetätigung notwendigerweise einhergehen, wird die Frage, inwieweit die Erstreckung der Wirkungen drittstaatlicher Entscheidungen auf das Inland möglich ist, von immer größerer Bedeutung.¹¹ Doch trotz der hohen Relevanz der Thematik der Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen für den nationalen wie auch innergemeinschaftlichen Rechtsverkehr ist die Regelung dieser Materie in Europa nach wie vor sehr unübersichtlich.¹² Es finden sich zahlreiche Rechtsakte unterschiedlichster Rechtsnatur und Herkunft und dies in jeweils unterschiedlichem Umfang. Neben den jeweiligen autonomen nationalen Regelungen, wie etwa in Deutschland den §§ 328, 722, 723 ZPO oder den – wenngleich nur rudimentären – Regelungen der Art. 509 Nouveau Code de procédure civile (NCPC) und Artt. 2123, 2128

fahrensrecht, S. 54 ff.; *Schärtl*, Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen, S. 19 ff.

⁸ Siehe etwa *Juenger*, AmJCompL 36 (1988), 1 (7 ff.); *Schütze*, in: FS Georgiades, 577 (586 ff.). Zum Gegenseitigkeitsprinzip siehe ausführlich Kap. II § 10; zu den Motiven hinsichtlich der internationalen Urteilsanerkennung siehe auch *Shapira*, Tel Aviv Univ. Stud. L. 1977, 171 (172 f.).

⁹ Vgl. *Süß*, in: FS Rosenberg, 229 (230) und das von ihm genannte Beispiel, in dem einem Gläubiger aufgrund mangelnden Gerichtsstands im Inland und Versagung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung faktisch der Rechtsschutz entzogen würde; siehe auch *Schütze*, DIZPR, Rn. 287; *Schack*, IZVR, Rn. 877.

¹⁰ v. *Wächter*, AcP 25 (1842), 361 (417); vgl. *Gottwald*, ZZZ 103 (1990), 257 (257).

¹¹ Ebenso statt vieler *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 328 Rn. 8; die Bedeutung der (autonomen) Regelungen hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen betont ebenfalls *Sonnentag*, CPR 4 (2013), 21 (22).

¹² Ähnlich bereits *Martiny*, in: Hdb. IZVR III/1, S. 8.

Code civil (C. civ.) im französischen Recht, bestehen zahlreiche bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, multilaterale Regelwerke für Spezialgebiete sowie schließlich im letzten Jahrzehnt zunehmend Rechtsakte des sekundären Unionsrechts. Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen stellen dabei als prominenteste Beispiele die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die EuGVVO,¹³ sowie das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) die in der Praxis wichtigsten unions- bzw. staatsvertraglichen Rechtsquellen auf dem Gebiet der Zivil- und Handelssachen dar.¹⁴ Das Luganer Übereinkommen ist hierbei ursprünglich als „Parallelabkommen“¹⁵ zum Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dem EuGVÜ, welches den staatsvertraglichen „Vorläufer“ der EuGVVO bildet,¹⁶ abgeschlossen worden und erstreckt die Regelungen der EuGVVO über die EU-Mitgliedstaaten hinaus auf den Europäischen Wirtschaftsraum.¹⁷ Es zeigt sich folglich eine sehr diffizile Struktur, die bereits vielfach sehr treffend als „Dschungel“ von Regelungen¹⁸ bezeichnet wurde und in der Anwendung zahlreiche Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringt.¹⁹

¹³ *Hartley*, in: Basedow/Baum/Nishitani, Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective, 19 (19) nennt EuGVÜ und EuGVVO „the greatest achievement of EC private international law“. Im Jahr 2012 erfolgte eine umfangreiche Änderung der EuGVVO durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 Nr. L/351, S. 1 ff., welche am 10. Januar 2015 in den Mitgliedstaaten in Kraft trat, vgl. Art. 81 der Neufassung der EuGVVO. Näher zu den Entwicklungen und Änderungen im Rahmen der EuGVVO-Reform siehe exemplarisch *Hess*, IPRax 2011, 125 (125 ff.); *Pohl*, IPRax 2013, 109 (109 ff.) sowie die Ausführung in Kap. V § 18 IV.

¹⁴ Statt vieler *Brödermann/Rosengarten*, IPR/IZVR, Rn. 590; siehe auch *Schack*, IZVR, Rn. 113.

¹⁵ Siehe etwa *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 14.

¹⁶ Zur Entwicklung der EuGVVO aus dem EuGVÜ bzw. der „Vergemeinschaftung“ des EuGVÜ siehe etwa *Geimer*, IPRax 2002, 69 (69 ff.); *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325 (325 ff.); *Wagner*, NJW 2003, 2344 (2344 ff.) sowie *Kohler*, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Kollisionsrecht, 63 (65 ff.) und *Wagner*, IPRax 2002, 75 (75 ff.), die sich zudem mit der weiteren Entwicklung hin zu einem europäischen Vollstreckungstitel befassen.

¹⁷ Siehe *Kropholler/v. Hein*, EuZPR, Einl. EuGVO, Rn. 82; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 14.

¹⁸ Anhand des Beispiels der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen *Mankowski*, IPRax 2000, 188 (188 ff.); auch *Hüfstege* spricht in Bezug auf die vom Rechtsanwender bei einem internationalen Vollstreckungsverfahren zu beachtenden Vor-

II. Gegenstand der Arbeit und Gang der Untersuchung

Das soeben beschriebene komplexe Netz von Regelungsebenen findet sich – in unterschiedlicher Ausprägung – in den in dieser Arbeit zu analysierenden Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen Deutschlands, Englands und Frankreichs wieder. Anhand der rechtsvergleichenden Betrachtung der einzelnen Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen, wie etwa insbesondere der internationalen Zuständigkeit des Urteilsstaats oder der Praxis der jeweiligen Staaten hinsichtlich des Abschlusses bilateraler Staatsverträge, sollen Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede der autonomen Anerkennungs- und Vollstreckungsregime herausgearbeitet werden.

Auf Grundlage der hierdurch erlangten Erkenntnisse wird sodann ein Kriterienkatalog für die Anerkennung drittstaatlicher Gerichtsentscheidungen entwickelt, der einen zweckmäßigen Mechanismus darstellt, um die Urteilsfreizügigkeit mit dem notwendigen Schutz des Beklagten wie auch der jeweiligen inländischen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

Die Entwicklung dieses Katalogs mündet schließlich in eine Erörterung der zukünftigen Regelungs- bzw. Vereinheitlichungsoptionen auf europäischer Ebene, die für eine sinnvolle Umsetzung des erarbeiteten Kriterienkatalogs bestehen. Innerhalb des europäischen Rechtsraums sind dabei – wie auch auf Ebene des nationalen autonomen Rechts – im Wesentlichen zwei Rechtssetzungsoptionen für die weitere Entwicklung des Anerkennungsrechts denkbar: Regelungen auf der Ebene des autonomen Prozessrechts sowie die Gestaltung durch Staatsverträge. Es sollen insofern zum einen konkrete bzw. einseitige Rechtssetzungsmaßnahmen seitens der EU unter besonderer Berücksichtigung des im Rahmen der Vertragsrevision von Lissabon geschaffenen Kompetenztitels des Art. 81 AEUV,²⁰ zum anderen zukünftige europäische Maßnahmen auf staatsvertraglicher Ebene – ausgehend von Art. 216 AEUV und dessen Grundlagen bzw. der *AETR*-Rechtsprechung²¹ und den

schriften von einem schwer durchschaubaren Dschungel, vgl. *Hüßtege*, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, S. 116; *Kropholler/Blobel* sehen eine „unübersichtliche Gemengelage im IPR durch EG-Verordnungen und Staatsverträge“, *Kropholler/Blobel*, in: FS Sonnenberger, 453 (453); *Stone* beklagt im Hinblick auf die Regelungsmechanismen im englischen Recht einen „Überfluss“ („superabundance“) an Verfahren, *Stone*, LMCLQ 1983, 1 (3).

¹⁹ Siehe hierzu *Niboyet/Sinopoli*, die bezüglich der Situation im französischen Recht von einem „Gewirr der prozessualen Wege als Fehlerquelle“ („Le lacs de voies procédurales source d’erreurs“) sprechen, vgl. *Niboyet/Sinopoli*, Gaz. Pal. 2004, Recueil Mai-Juin 2004, 1739 (1744).

²⁰ Zuvor Art. 65 EG; zu den Divergenzen zwischen den beiden Normen siehe ausführlich Kap. V § 18 II, III.

²¹ EuGH, 31.3.1971, Rs. C-22/70, Slg. 1971, S. 263; ausführlich hierzu *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 38 Rn. 13 ff.

Ausführungen des EuGH im sog. *Lugano-Gutachten*²² – erörtert werden.²³ Die vorliegende Arbeit evaluiert schließlich diese europäischen Regelungsoptionen und sucht dabei den besten Ansatz, um die bestehende Gemengelage von Rechtsquellen zu vereinfachen und zukünftig einen größtmöglichen Einklang zwischen den nationalen Zivilprozessordnungen und den europäischen Regelungen herzustellen.

²² EuGH, 7.2.2006, Gutachten 1/03, Slg. 2006, I-1145.

²³ Näher hierzu Kap. V § 19 II.

Kapitel I

Grundlagen des Anerkennungsrechts

§ 1 Europäische und internationale Aspekte der Urteilsanerkennung

Dem einzelnen nationalen Gesetzgeber bieten sich für die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer bzw. drittstaatlicher Gerichtsentscheidungen – wie eingangs bereits erwähnt – grundsätzlich zwei Gestaltungsmöglichkeiten: die Regelung durch Staatsverträge sowie die Rechtsetzung im autonomen (Zivilprozess-)Recht. Als autonomes Recht bezeichnet man dabei

„jene Vorschriften, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen regeln, ohne dass eine völker- (oder europa-)rechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung besteht, d.h. diejenigen Normen, die gelten, wenn keine staatsvertraglichen (oder unions-)rechtlichen Regelungen zwischen Erst- und Zweitstaat bestehen“.¹

Zudem besteht für die einzelnen Staaten die Möglichkeit des Beitritts zu multilateralen Staatsverträgen, die – häufig von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet² – die Anerkennung und Vollstreckung in bestimmten Spezialbereichen behandeln.³ Neben diese nationalen Regelungsoptionen tritt schließlich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags noch die Regelungsebene des Unionsrechts, welche die innergemeinschaftliche Urteilsanerkennung erfasst und von den Rechtsetzungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene losge-

¹ Geimer, in: Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/2, S. 1380. Geimer lässt in der von ihm formulierten Definition die unionsrechtlichen Regelungen – aufgrund des Zeitpunkts des Erscheinens seines grundlegenden Werks – unerwähnt. Die obige Definition wurde insofern ergänzt.

² Vgl. exemplarisch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973, BGBl. 1986 II 826; zudem abrufbar auf der Internetpräsenz der Haager Konferenz unter: <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=85>.

³ Schack, IZVR, Rn. 890 ff.; näher zu den Haager Übereinkommen auf Spezialgebieten siehe Coester-Waltjen, RabelsZ 57 (1993), 263 (289 ff.). Eine Übersicht über die multilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge liefert Gottwald, in: MüKo ZPO, § 328 Rn. 33 ff.

löst zu betrachten ist.⁴ Dieses wenig übersichtliche Netz von Rechtsquellen aus bi- und multilateralen Staatsverträgen, autonomem nationalen Prozessrecht und sekundärem Unionsrecht bzw. das Zusammenspiel dieser Regelungsebenen lässt sich am besten im Kontext seiner historischen Entwicklung erfassen.

I. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene

I. Der Abschluss des EuGVÜ als „Meilenstein“ im Anerkennungsrecht

Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die von den einzelnen Staaten in unterschiedlichem Umfang abgeschlossen wurden,⁵ gehen in ihrer Entwicklung bis in das 19. Jahrhundert,⁶ mitunter sogar noch weiter,⁷ zurück und bilden zusammen mit den jeweiligen nationalen autonomen Regelungen den Ausgangspunkt für das Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in Europa.⁸ Gegen Ende des 20. Jahrhunderts traten neben jene Regelungsformen jedoch noch weitere Ebenen und Elemente – zunächst in Gestalt völkerrechtlicher Verträge, gefolgt von umfangreichen Gemeinschafts- bzw. Unionsrechtsakten.⁹ Einen ersten „Meilenstein“ in der Geschichte des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts und des europäischen internationalen Zivilprozessrechts bildet das Inkrafttreten des EuGVÜ, welches sich als eines der maßgeblichsten völkervertraglichen Regelwerke zur Anerkennung und Vollstreckung auf dem Gebiet der Handels- und Zivilsachen herausstellen sollte.¹⁰ Ziel des EuGVÜ war es – ausgehend vom Wortlaut der damaligen Rechtsgrundlage des Art. 220 EWG¹¹ – die „Förmlichkeiten für die gegensei-

⁴ Zu den Regelungsmöglichkeiten, die der EU durch den Amsterdamer Vertrag eingeräumt wurden, siehe Kap. I § 1 I 3, Kap. V § 18 II, III.

⁵ Siehe zum Vorgehen Deutschlands, Englands und Frankreichs Kap. III §§ 12–14.

⁶ Exemplarisch sei hier etwa das französisch-schweizerische Abkommen aus dem Jahre 1869 erwähnt, welches einen der ältesten nachweisbaren Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge darstellt; siehe Verzeichnis der bilateralen Staatsverträge Frankreichs; vgl. *Schack*, IZVR, Rn. 894; *Jellinek*, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, S. 1.

⁷ Der nach *Jellinek* älteste nachweisbare Vollstreckungsvertrag zwischen selbständigen Staaten ist der „Bund der eidgenössischen katholischen Orte mit der Krone Frankreich, unterzeichnet und beschworen zu Solothurn am 5. Mai 1715“; vgl. *Jellinek*, Die zweiseitigen Staatsverträge über die Anerkennung ausländischer Zivilurteile, S. 1; siehe hierzu auch Kap. III § 13 I.

⁸ Zu den historischen Grundlagen des Abschlusses bilateraler Verträge im kontinental-europäischen Raum sehr instruktiv *Baumgartner*, The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments, S. 47 ff.

⁹ *Behr*, in: *Bottke/Möllers/Schmidt*, Recht in Europa, 43 (45).

¹⁰ *Behr*, in: *Bottke/Möllers/Schmidt*, Recht in Europa, 43 (46); *Geimer*, RIW/AWD 1973, 139 (139).

¹¹ Art. 220 EWG: „Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen:

tige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen zu vereinfachen“.¹² So wurde argumentiert, dass

„ohne Titelfreizügigkeit ein wirklicher Binnenmarkt unerreichbar sei; denn erststaatliche Titel fungierten ökonomisch gesehen als *property rights*, deren Funktion nach Exklusivität der ihnen zugrunde liegenden Rechte verlange, die grenzüberschreitend erst durch Urteilsanerkennung hergestellt werde.“¹³

Das EuGVÜ war demnach das „Resultat des Bekenntnisses zu einem gemeinsamen Markt“, der auch die Vereinheitlichung (einzelner) zivilprozessualer Vorschriften mit sich bringt.¹⁴ Im weiteren Verlauf wurden zahlreiche Beitrittsübereinkommen und Neufassungen¹⁵ verabschiedet und das EuGVÜ entwickelte sich so zum „tragenden Fundament des internationalen Zivilverfahrensrechts im Binnenmarkt“.¹⁶ Diese Entwicklung hatte Habscheid bei Inkrafttreten des EuGVÜ bereits erahnt und gemutmaßt, „man werde den 1.2.1973 [das Datum des Inkrafttretens des EuGVÜ] später einmal als Beginn eines Europäischen Zivilprozeßrechts feiern“.¹⁷ Mag dies vielleicht von Habscheid recht euphorisch formuliert worden sein, ist die hohe Relevanz des Übereinkommens im Bereich des europäischen und internationalen Zivilpro-

– den Schutz der Personen sowie den Genuß und den Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt;

– die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft;

– die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen und die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterstehen;

– die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.“; zwischenzeitlich Art. 293 EG, im Zuge der Vertragsrevision von Lissabon aufgehoben, vgl. *Wagner*, IPRax 2014, 217 (218).

¹² *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, EuZVR, A 1 – Einl., Rn. 1 ff.; *Geimer/Schütze*, EuZVR, Einl., Rn. 1; *Klausner*, EuGVÜ und EVÜ, S. 24.

¹³ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 349; vgl. *Geimer/Schütze*, EuZVR, Einl., Rn. 1.

¹⁴ Vgl. *Grolimund*, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, S. 1.

¹⁵ Ausführlich zu den einzelnen Neufassungen bzw. Beitrittsübereinkommen *Kropholler/v. Hein*, EuZPR, Einl. EuGVO, Rn. 17 ff.; *Geimer/Schütze*, EuZVR, Einl. Rn. 4 ff.

¹⁶ So v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 3 Rn. 182. *Linke/Hau* bezeichnen das EuGVÜ als „Keimzelle des heutigen Europäischen IZVR“, vgl. *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 136; *Schack* nennt es den „Kern des europäischen Zivilprozessrechts“, *Schack*, IZVR, Rn. 76; *Kropholler/Blobel*, in: FS Sonnenberger, 453 (454) sprechen vom „Erfolgsmodell EuGVÜ“.

¹⁷ *Habscheid*, ZfRV 1973, 262 (262); vgl. *Geimer*, RIW/AWD 1976, 139 (139), der ebenfalls auf dieses Zitat *Habscheids* verweist.

zessrechts auch heute noch unbestritten.¹⁸ Die Wirkung des EuGVÜ bzw. seine Bestimmungen zur Urteilsanerkennung beschränkten sich allerdings auf die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen der Mitgliedstaaten untereinander. Eine „Ausdehnung“ über den bloß innereuropäischen Bereich sollte erst durch ein späteres Rechtsinstrument bzw. Übereinkommen erfolgen.

2. Das Parallelübereinkommen von Lugano

Nach Abschluss des EuGVÜ zwischen den Gründerstaaten der EWG traten dem EuGVÜ in den folgenden Jahrzehnten sämtliche neuen Mitgliedstaaten bei – ob der Natur des EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag erfolgte dieser Beitritt allerdings nicht automatisch mit ihrem Beitritt zur (damaligen) Gemeinschaft, sondern jeweils in Form separater Beitrittsübereinkommen.¹⁹ Auf diesem Wege wurde durch die Art. 25 ff. EuGVÜ die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die in den Vertragsstaaten des EuGVÜ ergangen waren, einheitlichen Kriterien unterworfen. Die Anerkennungsvoraussetzungen wurden dabei in Form eines Negativkatalogs bzw. als Versagungsgründe in Art. 27 EuGVÜ normiert. Überdies legte Art. 26 Abs. 1 EuGVÜ fest: „Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“²⁰ Entscheidend war dabei, dass sämtliche Mitgliedstaaten grundsätzlich zum Beitritt verpflichtet waren.²¹ So bestimmt Art. 63 Abs. 1 EuGVÜ:

„Die Vertragsstaaten bekräftigen, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, verpflichtet ist, sein Einverständnis damit zu erklären, daß dieses Übereinkommen [das EuGVÜ] den Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten und diesem Staat zugrunde gelegt wird, die erforderlich werden, um die Ausführung des Artikels 220 letzter Absatz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen.“

Die im EuGVÜ getroffenen Regelungen waren jedoch auch für Nichtvertragsstaaten bzw. Nichtmitgliedstaaten der damaligen Gemeinschaft interessant.²² Aufgrund dessen wurde das Regelungssystem des EuGVÜ mit dem am 16. September 1988 zwischen den damaligen EG- und EFTA-Staaten geschlossenen nahezu wortgleichen Luganer Übereinkommen über seinen ur-

¹⁸ So ist laut *Juenger* etwa das EuGVÜ „[...] zweifelsohne der wichtigste internationalprivatrechtliche Staatsvertrag, der je geschlossen wurde, [...]“, vgl. *Juenger*, in: *GS Lüderitz*, 329 (329).

¹⁹ Vgl. *Klauser*, *EuGVÜ und EVÜ*, S. 24 f.

²⁰ Ausführlich zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem EuGVÜ *Geimer*, *RIW/AWD* 1976, 139 (139 ff.); *ders.*, *JZ* 1977, 145 (145 ff.).

²¹ *Geimer/Schütze*, *EuZVR*, Einl., Rn. 4.

²² *Kropholler/v. Hein*, *EuZPR*, Einl. *EuGVO*, Rn. 82; *Linke/Hau*, *IZVR*, Rn. 148.

sprünglichen räumlichen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt.²³ Das Luganer Übereinkommen wie auch das EuGVÜ regeln dabei zunächst die Entscheidungszuständigkeit für die Gerichte der Vertragsstaaten (Artt. 1–26 LugÜ²⁴ bzw. Artt. 1–23 EuGVÜ) und sodann die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen unter den Vertragsstaaten (Artt. 25 ff. EuGVÜ bzw. Artt. 32 ff. LugÜ). Bei den beiden Übereinkommen handelt es sich folglich um sog. *conventions doubles*, welche gleichzeitig die internationale Entscheidungszuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung regeln.²⁵ Die besondere Bedeutung des EuGVÜ und des Luganer Übereinkommens beruht dementsprechend insbesondere darauf, dass durch die Entwicklung eines einheitlichen Systems der internationalen Zuständigkeiten der Verzicht auf zwei der international etablierten, „zentralen“ Vollstreckungshindernisse, das Gegenseitigkeitserfordernis und die Zuständigkeitsprüfung, jenseits spezieller nationaler oder staatsvertraglicher Bestimmungen ermöglicht wurde.²⁶ Vertragsparteien des Luganer Übereinkommens sind dabei zunächst bzw. bislang Staaten, die Mitglied der Europäischen Union oder der EFTA sind, Art. 70 lit. a und b LugÜ.²⁷ Allerdings steht der Beitritt zum Luganer Übereinkommen gemäß Art. 70 lit. c i. V. m. Art. 72 LugÜ auch anderen Staaten offen, was an späterer Stelle bzw. im Zuge der Erörterung der europäischen Regelungsoptionen noch Gegenstand näherer Betrachtung sein wird.²⁸

3. Die Entwicklung vom EuGVÜ hin zur EuGVVO

Auf staatsvertraglicher Ebene wurde die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der EU somit seit dem Inkrafttreten des EuGVÜ und des Luganer Übereinkommens für Entscheidungen, die von einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates getroffen wurden, durch die Art. 25 ff. EuGVÜ und für Entscheidungen, die von einem Gericht eines Vertragsstaats des Luganer Übereinkommens getroffen wurden, durch die Art. 32 ff. LugÜ geregelt. Stellte dies zwar eine wesentliche Vereinheitlichung und sinnvolle Regelung für das Anerkennungsrecht in der EU

²³ *Klauser*, EuGVÜ und EVÜ, S. 24 f.; *Kropholler/v. Hein*, EuZPR, Einl. EuGVO, Rn. 82.

²⁴ Zugrunde gelegt wird im Folgenden die Nummerierung bzw. die Fassung des überarbeiteten Luganer Übereinkommens von 2007, wenngleich dieses nicht mehr an das EuGVÜ, sondern die EuGGVO angeglichen ist. Näher zur Überarbeitung des Luganer Übereinkommens Kap. V § 19 II 2.

²⁵ *Klauser*, EuGVÜ und EVÜ, S. 28 f.; *Trzeciakowska*, WiRO 2000, 404 (404); *Schack*, IZVR, Rn. 84.

²⁶ *Behr*, in: *Bottke/Möllers/Schmidt*, Recht in Europa, 43 (47); *Schack*, IZVR, Rn. 84.

²⁷ *Geimer/Schütze*, EuZVR, Einl., Rn. 11.

²⁸ Vgl. die Ausführungen zum möglichen Beitritt von Drittstaaten zum Luganer Übereinkommen als Integrationsinstrument, Kap. V § 19 I.

dar, so war das entwickelte System nicht in jeder Hinsicht makellos. Insbesondere die Rechtsnatur dieser beiden Übereinkommen als völkerrechtliche Verträge²⁹ und die damit verbundene Notwendigkeit des Beitritts neuer Mitgliedstaaten über den Weg des Abschlusses von Beitrittsübereinkommen gestaltete sich zunehmend bzw. mit wachsender Mitglieder- bzw. Vertragsstaatenanzahl als immer „aufwändiger und zu umständlicher Mechanismus“.³⁰

Die Neufassung des EG-Vertrags in Form des Vertrags von Amsterdam, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, stellte – so umstritten die einzelnen Neuerungen, insbesondere der Kompetenzzuwachs der damaligen Gemeinschaft, auch gewesen sein mögen³¹ – eine besondere Gelegenheit für den europäischen Gesetzgeber dar, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. War ursprüngliche Grundlage der europäischen Vereinheitlichungen in prozessualer Hinsicht Art. 220 EWG, sodann Art. 293 EG gewesen, so wurde dieser (trotz seines förmlichen Fortbestands) durch den im Vertrag von Amsterdam neu eingeführten Art. 65 EG³² inhaltlich bereits weitgehend obsolet und im Rahmen der Vertragsrevision von Lissabon schließlich gestrichen.³³ Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde „von der Dritten in die Erste Säule überführt“ und damit zu einem integralen Bestandteil der Gemeinschafts- bzw. Unionskompetenzen.³⁴ Durch diese „Europäisierung“ oder „Vergemeinschaftung“ des internationalen Zivilprozessrechts bot sich dem europäischen Gesetzgeber fortan die Möglichkeit, statt der bisherigen Rechtsform eines völkerrechtlichen Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten eine Lösung auf Ebene des europäischen Sekundärrechts zu wählen.³⁵ Diese Gelegenheit nahm er auch umgehend und in großem

²⁹ Die Einordnung des EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag war dabei umstritten. So argumentiert eine Ansicht, das EuGVÜ sei aus der Funktion des Gemeinsamen Markts heraus erwachsen und in die Organstruktur der EG eingegliedert, weshalb es als primäres, jedenfalls aber als sekundäres Gemeinschaftsrecht (bzw. nach heutiger Rechtslage Unionsrecht) zu qualifizieren sei, so etwa *Schlosser*, NJW 1975, 2132 (2133); die zustimmungswürdige Gegenansicht sieht in dem EuGVÜ einen gewöhnlichen völkerrechtlichen Vertrag, *Kropholler*, EuZPR, Einl., Rn. 6 ff., *Schack*, IZVR, Rn. 83; zum Meinungsstreit ausführlicher *Geimer/Schütze*, EuZVR, Einl., Rn. 13 ff. Letztere Ansicht wird durch die Auslegungsprotokolle bestätigt, die sonst angesichts Art. 267 AEUV (ex-Art. 234 EG, zuvor Art. 177 EWG) überflüssig gewesen wären.

³⁰ Siehe statt vieler *Wagner*, in: Kramer/van Rhee, Civil Litigation in a Globalising World, 93 (94 f.).

³¹ Besonders kritisch ist *Schack*, ZEuP 1999, 805 (805 ff.), der vom „Holzweg von Amsterdam“ spricht.

³² Heute Art. 81 AEUV.

³³ Vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 17 zur Rolle des Art. 293 EG vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon; zur Streichung von Art. 293 EG im Zuge der Vertragsrevision von Lissabon *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2010, 1 (25); *Wagner*, IPRax 2014, 217 (218).

³⁴ Statt aller *Schack*, IZVR, Rn. 113.

³⁵ Zur „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozessrechts vgl. *Behr*, in: Bottke/Möllers/Schmidt, Recht in Europa, 43 (43 ff.); *Hess*, IPRax 2001, S. 389 ff.; *Gilles*, ZZPInt

Umfang wahr³⁶ und erließ mehrere Verordnungen auf Grundlage der neu geschaffenen Kompetenznorm des Art. 65 EG.³⁷ Im Rahmen dieser Aktivitäten bzw. Neuerungen durch den Vertrag von Amsterdam wurde auch das EuGVÜ unter Vornahme einiger Änderungen in die EuGVVO – also von einem Staatsvertrag in eine Verordnung – mit deren Inkrafttreten am 1. März 2002.³⁸ „umgewandelt“.³⁹ Das EuGVÜ fand im Verhältnis zu Dänemark zunächst jedoch weiterhin Anwendung. Vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen des dänischen Rechts legte Art. 69 EG i. V. m. Artt. 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks⁴⁰ fest, dass sich Dänemark nicht bzw. nicht automatisch an den Verordnungen aufgrund des Titels IV des dritten Teils des EG-Vertrags bzw. der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – und somit auch der EuGVVO – beteiligt.⁴¹ Art. 7 des Protokolls gab Dänemark zwar die Möglichkeit, von dem Protokoll keinen Gebrauch zu machen, mit der Konsequenz, dass die EuGVVO auch im Königreich Dänemark anwendbar gewesen wäre, von dieser Option hat Dänemark jedoch keinen Gebrauch gemacht.⁴² In dessen wurde die EuGVVO am 1. Juli 2007 durch einen am 19. Oktober 2005 zwischen der damaligen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark geschlossenen Staatsvertrag,⁴³ der die Bestimmungen der EuGVVO faktisch über-

7 (2002), 3 (3 ff.); *Kohler*, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Kollisionsrecht, 63 (65 ff.) sowie die Erläuterungen zur EuGVVO von *Pörnbacher*, in: Geimer/Schütze, Int. Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. 1, B Vor I 10 b, S. 540–35 ff.

³⁶ Zur Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts bzw. den umfassenden Rechtsetzungsaktivitäten vgl. etwa *Stadler*, IPRax 2004, 2 (2 f.). Einen Überblick über die Aktivitäten auf europäischer Ebene liefert *Wagner*, NJW 2013, 3128 (3128 ff.).

³⁷ *Schack*, IZVR, Rn. 113; ausführlich zur Problematik der mit dem Vertrag von Amsterdam geschaffenen Kompetenzen in Art. 61 und 65 EG *Wannemacher*, Die Außenkompetenzen der EG im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts, S. 1 ff.

³⁸ Vgl. Art. 66 Abs. 1 i. V. m. Art. 76 Abs. 1 EuGVVO a. F.

³⁹ Statt vieler *Wagner*, IPRax 2001, 533 (534).

⁴⁰ ABl. EG 1997, C 340/101; siehe hierzu auch *Wagner/Janzen*, IPRax 2010, 289 (299). Dieses Protokoll stellt heute Protokoll Nr. 22 im Anhang des Vertrags von Lissabon dar.

⁴¹ *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 18a; hierzu heute Erwägungsgrund 41 der EuGVVO: „Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet; dabei steht es Dänemark jedoch gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen frei, die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden.“ Diese Sonderposition Dänemarks (sowie in anderer Form des Vereinigten Königreichs) wurde in der Literatur als einer der großen Makel des Vertrags von Amsterdam kritisiert, vgl. *Basedow*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 19 (29 f.); *Hess*, NJW 2000, 23 (28); *Kropholler/Blobel*, in: FS Sonnenberger, 453 (472). *Schack* spricht diesbezüglich von einem „Geburtsfehler“ des Art. 65 EG, vgl. *Schack*, IZVR, Rn. 114.

⁴² *Kropholler*, EuZPR, Einl., Rn. 21.

nommen hat bzw. nur marginale Abweichungen enthält, in ihrem räumlichen Anwendungsbereich nunmehr auch auf Dänemark ausgeweitet.⁴⁴ Der Anwendungsbereich des EuGVÜ ist gemäß Art. 66 Abs. 1 i. V. m. Art. 76 Abs. 1 EuGVVO a. F. somit praktisch nur noch auf solche Klagen und öffentliche Urkunden begrenzt, die vor dem 1. März 2002 erhoben bzw. aufgenommen wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stellt im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die EuGVVO inzwischen die wichtigste Rechtsquelle für die Mitgliedstaaten der EU dar.⁴⁵ Die EuGVVO regelt in ihren Artt. 36–45 (vormals Artt. 32–37⁴⁶) die Anerkennung bzw. stellt in Form eines Negativkatalogs in Art. 45 (vormals Art. 34) EuGVVO die Voraussetzungen für die Anerkennung auf. Vor der Neufassung der EuGVVO mit Wirkung zum 10. Januar 2015 normierte diese zudem in den Artt. 38–52 die Anforderungen für eine Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen.⁴⁷ Auch die EuGVVO geht dabei von der automatischen Anerkennung mitgliedstaatlicher Entscheidungen ohne „vorgeschaltetes gerichtliches Verfahren“ aus.⁴⁸ Zu beachten war bei dem in der EuGVVO ursprünglich gewählten System, dass – wie auch in den meisten autonomen prozessualen Rechtssystemen – die bloße Anerkennung für die Vollstreckung im jeweiligen Anerkennungsstaat nicht ausreichte. Der ausländischen Entscheidung wurde vielmehr erst durch eine eigene, weitere Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaats Vollstreckungswirkung verliehen.⁴⁹ Dieses Exequaturverfahren wurde im Geltungsbereich der EuGVVO jedoch ab dem 10. Januar 2015 abgeschafft.⁵⁰

4. Die schrittweise Abschaffung des Exequaturs innerhalb der EU

Diese Kontrollmöglichkeiten in einem „zweiten“ bzw. Exequaturverfahren, die für den Gläubiger mitunter nachteilig sein können, wurden vom europäi-

⁴³ ABl. EG L 299/62.

⁴⁴ Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, Einl., Rn. 18a.

⁴⁵ Statt aller Schack, IZVR, Rn. 113.

⁴⁶ Zur Neufassung der EuGVVO siehe Hess, IPRax 2011, 125 (125 ff.); Pohl, IPRax 2013, 109 (109 ff.) sowie die Ausführung in Kap. V § 18 IV.

⁴⁷ Ausführlich zur Vollstreckbarerklärung mitgliedstaatlicher Entscheidungen nach den Art. 38 ff. EuGVVO a. F. Bitter, Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in der Europäischen Union, S. 6 ff.; Pörnbacher, in: Geimer/Schütze, Int. Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. 1, B Vor I 10 b, S. 540–565 ff. Das Exequaturverfahren wurde hingegen in der ab 10.1.2015 gültigen Neufassung der EuGVVO für den innereuropäischen Urteilsverkehr abgeschafft, siehe hierzu exemplarisch Alio, NJW 2014, 2395 (2395 ff.); Mansel/Thorn/Wagner, IPRax 2011, 1 (5 f.).

⁴⁸ Vgl. Art. 36 Abs. 1 (vormals Art. 33 Abs. 1) EuGVVO; Schack, IZVR, Rn. 971.

⁴⁹ Kohler, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147 (148); Heringer, Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, S. 36.

⁵⁰ Siehe Hess, IPRax 2011, 125 (125 ff.); Pohl, IPRax 2013, 109 (109 ff.).

schen Gesetzgeber durch einen „Systemwechsel im Anerkennungsrecht der mitgliedstaatlichen Entscheidungen“ schrittweise abgebaut.⁵¹ Mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, der sog. EuVTVO,⁵² die am 21. Januar 2005 in Kraft trat,⁵³ schlug der europäische Gesetzgeber den Weg zur schrittweisen Abschaffung des Exequaturverfahrens ein.⁵⁴

Dieser Schritt erfolgte – wie bereits die „Umwandlung“ des EuGVÜ in eine Verordnung – in Umsetzung eines „Maßnahmenprogramms“, das die Justiz- und Innenminister der Europäischen Union auf ihrer Ratstagung vom 30. November 2000 beschlossen hatten.⁵⁵ In diesem Maßnahmenprogramm wurden die Ziele und Etappen für die Beratungen festgelegt, die in der Europäischen Union in den darauffolgenden Jahren zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung geführt werden sollten. Zentrales Anliegen war es dabei, schrittweise die Zwischenverfahren für die Vollstreckung einer mitgliedstaatlichen Entscheidung⁵⁶ einzuschränken bzw. abzuschaffen. Die Ziele, die in diesem ursprünglichen Maßnahmenprogramm festgelegt wurden, wurden in den folgenden Jahren von der EU stetig fortgeschrieben und vorangetrieben. Es folgten zahlreiche weitere Maßnahmen – zunächst im Jahr 2004 das Haager Programm und schließlich im Jahr 2010 das Stockholmer Programm des Europäischen Rates mit einem flankierenden Aktionsplan der Europäischen Kommission, die die Ziele der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und insbesondere die vollständige innereuropäische Abschaf-

⁵¹ Ausführlich *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147 (153 ff.); auch *Stoppenbrink* und *Adolphsen* sprechen von einem „Systemwechsel im internationalen Anerkennungsrecht“, vgl. *Stoppenbrink*, ERPL 2002, 641 (641); *Adolphsen*, in: Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 1 (6).

⁵² ABl. EG 2004, Nr. L 143 S. 15.

⁵³ Vgl. Art. 33 EuVTVO.

⁵⁴ *Hüßtege*, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 115 (115); *Gerling*, Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, S. 36; einen Überblick zur Entwicklung zu einem europäischen Vollstreckungstitel bzw. zur Abschaffung des Exequaturverfahrens liefern etwa *Kohler*, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Kollisionsrecht, 63 (70 ff.); *Kieninger*, VuR 2011, 243 (243 f.); *Wagner*, IPRax 2014, 217 (219 f.) sowie *Stoppenbrink*, ERPL 2002, 641 (662 ff.).

⁵⁵ Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1 ff.; näher zum Systemwechsel durch das Maßnahmenprogramm *Kohler*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 147 (153 ff.).

⁵⁶ Vgl. etwa das bis zum 10.1.2015 durchzuführende Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 38 ff. EuGVVO.

fung des Exequaturverfahrens betonten und weiter ausarbeiteten.⁵⁷ Als letzte Etappe dieses Programms folgte schließlich die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens nicht nur bezüglich unbestrittener Forderungen im Rahmen der EuVTVO, sondern im gesamten Anwendungsbereich der EuGVVO im Zuge der Neufassung der EuGVVO, die seit dem 10. Januar 2015 kein inhereuropäisches Exequaturverfahren mehr vorsieht.⁵⁸

Auf inhereuropäischer Ebene fand mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens ein bedeutender Schritt statt. Die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Gerichtsentscheidungen – sei es auf Ebene der autonomen Rechtsetzung oder durch den Abschluss von bilateralen Staatsverträgen – bleibt allerdings nach wie vor den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten und gestaltet sich in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen dementsprechend unterschiedlich. Hieran hat sich bislang auch nichts durch die rege Gesetzgebungsaktivität des europäischen Gesetzgebers im Bereich des internationalen Zivilprozessrechts geändert, da sich der europäische Gesetzgeber auch im Rahmen der Überarbeitung der EuGVVO des Themenkomplexes der Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen nicht annahm.⁵⁹ Die Regelung dieses durch die Europäische Union bislang unangestasteten Bereichs obliegt somit weiterhin den einzelnen Mitgliedstaaten. Es bleibt insofern abzuwarten, ob und inwiefern dieser Bereich zukünftig auch von der Gesetzgebung auf Unionsebene erfasst werden wird. So hat die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch zur Überarbeitung der EuGVVO im Jahr 2009 bereits die Frage aufgeworfen, inwieweit auch die Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Gerichtsentscheidungen bei einer Überarbeitung der EuGVVO zu berücksichtigen sei, diesen Bereich bei der letztendlichen Neufassung der EuGVVO jedoch ausgeklammert.⁶⁰ Aufgrund des bisher fehlenden europäischen Einflusses auf diesen Rechtskomplex sind die jeweiligen mitgliedstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungssysteme in ihren Ausprägungen nach wie vor Ausdruck der jeweils unterschiedlichen nationalen Rechtspraxis und liefern mit ihren Voraussetzungen Aufschluss über

⁵⁷ Einen Überblick liefert *Wagner*, IPRax 2014, 217 (219 ff.); siehe zudem *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2011, 1 (1 ff.); *Wagner*, IPRax 2010, 97 (97 ff.).

⁵⁸ *Stadler*, IPRax 2004, 2 (3); *Gerling*, Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, S. 36; siehe hierzu auch Kap. V § 18 IV.

⁵⁹ Näher hierzu Kap. V § 18 IV.

⁶⁰ Vgl. Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 175 endg., S. 4; Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 Nr. L/351, S. 1 ff.; näher hierzu Kap. V § 18 IV. Zu den Einflüssen der Überarbeitung der EuGVVO auf Drittstaaten siehe sehr instruktiv *Takahashi*, J P Int'l L 8 2012 (Vol. 8), 1 (1 ff.).

die grundlegenden Entscheidungen der einzelnen Mitgliedstaaten in historischer und rechtspolitischer Hinsicht. Die folgende rechtsvergleichende Betrachtung des autonomen deutschen, französischen und englischen Rechts⁶¹ untersucht diese spezifischen Ausprägungen des jeweiligen Anerkennungsrechts und versucht ausgehend von den Ergebnissen der vergleichenden Betrachtung eine Grundlage für eine zukünftige europäische Regelung zu schaffen.

II. Ansätze eines internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts

Anhand der oben dargestellten Entwicklung hin zu einem immer weiteren Abbau der Anforderungen an die gegenseitige Urteilsanerkennung der Mitgliedstaaten untereinander zeigt sich eine interessante Entwicklung im internationalen Zivilprozessrecht. Die heutigen Perspektiven im Bereich der Urteilsanerkennung bzw. die entsprechenden Vereinheitlichungsaktivitäten im internationalen Zivilprozessrecht sind derzeit wesentlich auf den innereuropäischen Bereich fokussiert.⁶² Für die mit der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen verwandte Materie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche hingegen spielt das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (NYÜ), das inzwischen im Verhältnis zu über 150 Staaten in Kraft getreten ist, eine elementare Rolle.⁶³ Da in zahlreichen Staaten mit dem Beitritt zum NYÜ die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf eine sichere Grundlage gestellt werden konnte, stellt sich die Frage, ob nicht ein weltweites Übereinkommen auch in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer staatlicher Gerichtsentscheidungen möglich ist.⁶⁴

⁶¹ Siehe Kap. II und III.

⁶² So bereits im Jahr 2000 Hess, IPRax 2000, 342 (343); siehe auch Schütze, DIZPR, Rn. 45 ff.

⁶³ Im März 2016 zählte das Übereinkommen 156 Parteien, vgl. Statusbericht zum NYÜ von UNCITRAL, abrufbar unter: <http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html>; siehe auch Brand, Transaction Planning Using Rules on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments, 9 (134); auch Min weist darauf hin, dass für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen kein internationales Instrument existiert, während das NYÜ die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen weitgehend vereinheitlichen konnte, siehe MIN, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters in the PRC, Hong Kong, Macau and Taiwan, S. 153.

⁶⁴ Dieselbe Frage wirft auch Gerasimchuk auf, vgl. Gerasimchuk, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207 f.; ebenso Zeynalova, 31 Berkeley J. Int'l L. 2013, 150 (150 f.) im Hinblick auf das US-amerikanische Anerkennungsrecht; einen ausführlichen Vergleich der Konzepte von NYÜ und den Haager Konventionen unter dem Stichwort „Litigation versus Arbitration“ liefert Brand, Transaction Planning Using Rules on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments, 9 (134 ff., 140 ff.).

Die Antwort hierauf fällt in der Literatur nicht einheitlich aus. Wird ein solches Übereinkommen von einigen als begrüßenswert oder unverzichtbar im Zuge der zunehmenden Internationalisierung gesehen,⁶⁵ so betrachtet die Gegenansicht ein umfassendes internationales Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen als wenig sinnvoll oder nicht realisierbar.⁶⁶ Das Anliegen, ein weltweites Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu schaffen, besteht seit mehr als 100 Jahren und eine weltweite Vereinheitlichung dieses Bereichs scheint vor dem Hintergrund immer internationaler geprägter Handels- und Rechtsstrukturen äußerst sinnvoll.⁶⁷ Der Herausforderung der Schaffung eines internationalen Abkommens hat sich – wie in so vielen Bereichen – insbesondere die Haager Konferenz gewidmet.⁶⁸ Weshalb sie bislang mit diesem Anliegen nicht erfolgreich war und welche konkreten Anläufe sie in der Vergangenheit unternommen hat, soll im Folgenden erläutert werden.⁶⁹

1. Historische Grundlagen und Bestrebungen der Haager Konferenz

a) Vom Entwurf im Jahr 1925 zum Übereinkommen von 1971

Die Bestrebungen hinsichtlich der Entwicklung eines weltweiten Übereinkommens stellen – wie bereits erwähnt – keine grundlegende Innovation dar, denn seitdem die Haager Konferenz im Jahr 1893 ins Leben gerufen wurde,

⁶⁵ *Grabau/Hennecka*, RIW 2001, 569 (572); *Walter*, in: FS Geimer, 1429 (1430).

⁶⁶ Den Nutzen eines globalen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens bezweifelt *Juenger*, in: GS Lüderitz, 329 (345); zumindest skeptisch hinsichtlich der Realisierung eines solchen Abkommens ist *Hess*, der die Regionalisierungstendenzen im internationalen Prozessrecht betont, vgl. *Hess*, IPRax 2000, 342 (343); ebenfalls zurückhaltend *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207; sehr kritisch *Schütze*, DIZPR, Rn. 50.

⁶⁷ Vgl. *Walter*, in: FS Geimer, 1429 (1430); *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 201; allgemein zum Bedürfnis nach Vereinheitlichung im internationalen Zivilverfahrensrecht *Schack*, IZVR, Rn. 16 ff.

⁶⁸ *Coester-Waltjen*, RabelsZ 57 (1993), 263 (264 f.).

⁶⁹ Auf die Erläuterung von Bestrebungen anderer internationaler Institutionen wird an dieser Stelle verzichtet. Exemplarisch für jene anderen Initiativen sei hier auf die Initiative des American Law Institute und UNIDROIT verwiesen, die – ursprünglich von den Wissenschaftlern Geoffrey Hazard und Michele Taruffo initiiert – die Ausarbeitung einheitlicher Regeln des internationalen Zivilprozessrechts zum Ziel hat, vgl. *Schütze*, DIZPR, Rn. 48. Auf Grundlage dieser Initiative wurden 2004 die „Principles and Rules of Transnational Civil Procedure“ erarbeitet, welche eine Orientierungsmöglichkeit für nationale Reformen und Modernisierungen der Regeln für grenzüberschreitende Handelsstreitigkeiten bieten sollen; vgl. ausführlich *Schütze*, DIZPR, Rn. 48 m.w.N.; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, § 5 Rn. 58 f.; die „Principles of Transnational Civil Procedure“ sind abrufbar unter: <<http://www.unidroit.org/english/principles/civilprocedure/ali-unidroitprinciples-e.pdf>>; ausführlich zu den „ALI/UNIDROIT Principles“ *Taruffo*, in: Kramer/van Rhee, Civil Litigation in a Globalising World, 207 (212 ff.).

wird in ihrem Rahmen angestrebt, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen durch Konventionen (in unterschiedlichen Rechtsbereichen) sicherzustellen.⁷⁰ Ein erster Schritt in Richtung eines allgemeinen internationalen Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen lässt sich bereits in Gestalt eines auf der Fünften Konferenz im Jahr 1925 ausgearbeiteten entsprechenden Übereinkommensentwurfs verzeichnen.⁷¹ Dieser Entwurf wies jedoch den Makel auf, dass man sich über die grundlegende Frage der Anerkennungszuständigkeit nicht einigen konnte und diese Frage weiterhin dem nationalen Recht unterstellt wurde.⁷² Die praktische Bedeutung dieses Entwurfs, der (lediglich) ein Modell für bilaterale Abkommen entwickelte und nicht das Stadium einer konkreten Konvention erreichte, blieb folglich äußerst gering.⁷³

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auf der Siebten Tagung der Haager Konferenz im Jahr 1951 ein erneuter Versuch hinsichtlich des Entwurfs von 1925 ins Auge gefasst, man hielt zu diesem Zeitpunkt ein solches Projekt jedoch für verfrüht und erst in den 1960er Jahren wurden die nächsten wirklichen Versuche zur Schaffung einer Konvention unternommen.⁷⁴ Waren die Anstrengungen im Jahr 1925 über einen Entwurf nicht hinausgekommen, wurden die Bemühungen der Haager Konferenz in Sachen Urteilsanerkennung in Zivil- und Handelssachen in den 1960er Jahren um einiges konkreter. Die Neunte Tagung der Haager Konferenz beschloss schließlich, dass ein internationales Übereinkommen für die Anerkennung und Vollstreckung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ausgearbeitet bzw. die bisherigen Arbeiten fortgesetzt werden sollten, und setzte hierfür eine Sonderkommission ein.⁷⁵ Nachdem diese Sonderkommission in den Jahren 1962 und 1963 mehrfach getagt hatte, wurde nach einigen Schwierigkeiten auf einer Sondersitzung im Jahr 1966 schließlich ein Entwurf für eine internationale Konvention zur Urteilsanerkennung und -vollstreckung in Zivil- und Handelssachen

⁷⁰ Vgl. *Arnold*, AWD 1965, 205 (207); *Walter*, in: FS Geimer, 1429 (1430).

⁷¹ *Arnold*, AWD 1965, 205 (207); *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (284 f.); *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (306 f.).

⁷² *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 202; *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (306 f.).

⁷³ *Arnold*, AWD 1965, 205 (207); näher *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (284 f.).

⁷⁴ Vgl. *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (285) m. w. N.

⁷⁵ Siehe ausführlich hierzu *Fragistas*, Bericht zu einem Vorentwurf eines (Haager) Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, S. 1 ff.; *Arnold*, AWD 1965, 205 (207); *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (307). Die Verabschiedung von Konventionen in anderen Teilbereichen auf der Achten Tagung mögen diese erneute Bearbeitung wohl mit angeregt haben, vgl. *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (285).

verabschiedet.⁷⁶ Ihren Arbeiten hatte die Sonderkommission dabei die unterschiedlichsten Regelwerke, von dem Entwurf von 1925 über das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern⁷⁷ bis hin zum NYÜ und zahlreichen bilateralen Verträgen, die zum Vergleich herangezogen wurden, zugrunde gelegt.⁷⁸ Ergebnis dieser Arbeiten war schließlich das Haager Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung zivil- und handelsrechtlicher Entscheidungen vom 1. Februar 1971.⁷⁹ Allerdings hatte auch bei diesen Bestrebungen die Kommission große Schwierigkeiten, den letztendlichen Inhalt der Konvention auszuarbeiten – nicht umsonst wurde die Haager Konvention von 1971 in der Literatur mitunter als „schwere Geburt“ bezeichnet.⁸⁰

Einer der wesentlichsten Punkte der Anerkennungsprüfung nach dieser Haager Konvention – wie in den meisten Anerkennungssystemen – war die Prüfung der indirekten internationalen Zuständigkeit, welche eine besonders große Rolle spielte, da man sich auf keine *convention double* mit einer Regelung der Entscheidungszuständigkeit hatte einigen können.⁸¹ Zu groß waren die Diskrepanzen zwischen den einzelnen Konferenzteilnehmern und ihren diesbezüglichen Vorstellungen gewesen.⁸² Das Haager Übereinkommen von 1971 war folglich als reine *convention simple* gestaltet, die lediglich die Anerkennungszuständigkeit normierte, aber keine Regelungen zur direkten Zuständigkeit enthielt.⁸³ Art. 10 des Übereinkommens enthält dabei eine Liste mit Gerichtsständen, bei denen grundsätzlich die Zuständigkeit bejaht werden soll,⁸⁴

⁷⁶ *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (286); *Fragistas*, Bericht zu einem Vorentwurf eines (Haager) Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, S. 1 f.; *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (307).

⁷⁷ Abrufbar unter: <http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=38>.

⁷⁸ *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (286); *Fragistas*, Bericht zu einem Vorentwurf eines (Haager) Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, S. 2.

⁷⁹ Text und Status der Konvention sind abrufbar unter: <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=78>; *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (307).

⁸⁰ So etwa *Wagner*, *IPRax* 2001, 533 (534); *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (284).

⁸¹ *Schack*, *ZEuP* 1993, 306 (307).

⁸² *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (286); *Wagner*, *IPRax* 2001, 533 (535).

⁸³ *Baumgartner*, *The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments*, S. 2 f.; *Wagner*, *IPRax* 2001, 533 (534).

⁸⁴ Art. 10 des Haager Übereinkommens von 1971: „The court of the State of origin shall be considered to have jurisdiction for the purposes of this Convention – (1) if the defendant had, at the time when the proceedings were instituted, his habitual residence in the State of origin, or, if the defendant is not a natural person, its seat, its place of incorporation or its principal place of business in that State; (2) if the defendant had, in the State of origin, at the time when the proceedings were instituted, a commercial, industrial or other

Art. 11 überträgt die Vorgaben von Art. 10 im Wesentlichen auf die Widerklage⁸⁵ und Art. 12⁸⁶ regelt, wann die internationale Zuständigkeit verneint wird, was in Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Anerkennungs- oder eines anderen Staates oder eines Schiedsgerichts der Fall ist.

b) Gründe für das Scheitern der Konvention von 1971

aa) Struktur des Übereinkommens als bloßes „Rahmenübereinkommen“

Mit dem Übereinkommen von 1971 schien die Haager Konferenz ihr Ziel, eine umfassende Anerkennungs- und Vollstreckungskonvention für zivil- und handelsrechtliche Entscheidungen zu schaffen, (zunächst) erreicht zu haben,

business establishment, or a branch office, and was cited there in proceedings arising from business transacted by such establishment or branch office; (3) if the action had as its object the determination of an issue relating to immovable property situated in the State of origin; (4) in the case of injuries to the person or damage to tangible property, if the facts which occasioned the damage occurred in the territory of the State of origin, and if the author of the injury or damage was present in that territory at the time when those facts occurred; (5) if, by a written agreement or by an oral agreement confirmed in writing within a reasonable time, the parties agreed to submit to the jurisdiction of the court of origin disputes which have arisen or which may arise in respect of a specific legal relationship, unless the law of the State addressed would not permit such an agreement because of the subject-matter of the dispute; (6) if the defendant has argued the merits without challenging the jurisdiction of the court or making reservations thereon; nevertheless such jurisdiction shall not be recognised if the defendant has argued the merits in order to resist the seizure of property or to obtain its release, or if the recognition of this jurisdiction would be contrary to the law of the State addressed because of the subject-matter of the dispute; (7) if the person against whom recognition or enforcement is sought was the plaintiff in the proceedings in the court of origin and was unsuccessful in those proceedings, unless the recognition of this jurisdiction would be contrary to the law of the State addressed because of the subject-matter of the dispute.“

⁸⁵ Art. 11 des Haager Übereinkommens von 1971: „The court of the State of origin shall be considered to have jurisdiction for the purposes of this Convention to try a counterclaim – (1) if that court would have had jurisdiction to try the action as a principal claim under sub-paragraphs (1)-(6) of Article 10, or (2) if that court had jurisdiction under Article 10 to try the principal claim and if the counterclaim arose out of the contract or out of the facts on which the principal claim was based.“

⁸⁶ Art. 12 des Haager Übereinkommens von 1971: „The jurisdiction of the court of the State of origin need not be recognised by the authority addressed in the following cases – (1) if the law of the State addressed confers upon its courts exclusive jurisdiction, either by reason of the subject-matter of the action or by virtue of an agreement between the parties as to the determination of the claim which gave rise to the foreign decision; (2) if the law of the State addressed recognises a different exclusive jurisdiction by reason of the subject-matter of the action, or if the authority addressed considers itself bound to recognise such an exclusive jurisdiction by reason of an agreement between the parties; (3) if the authority addressed considers itself bound to recognise an agreement by which exclusive jurisdiction is conferred upon arbitrators.“

doch dieses Abkommen erlangte nie wirkliche Bedeutung.⁸⁷ Es wurde weltweit bis dato nur von fünf Staaten – Albanien, den Niederlanden, Zypern, Portugal und Kuwait – ratifiziert.⁸⁸

Insbesondere Art. 21, der für das Inkrafttreten der Konvention eine zusätzliche Vereinbarung („Supplemental Agreement“) zwischen den Vertragsstaaten voraussetzt, führte wohl zu einem faktischen Scheitern des Übereinkommens.⁸⁹ Im Grunde wurden durch dieses in Art. 21 angelegte, als „Bilateralisierung“ bezeichnete System⁹⁰ alle wesentlichen Entscheidungen gemäß Art. 23 des Übereinkommens den Zusatzvereinbarungen im Sinne des Art. 21 überlassen.⁹¹ Dieses „Bilateralisierungskonzept“ bzw. der hieraus folgende

⁸⁷ *MIN*, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters in the PRC, Hong Kong, Macau and Taiwan, S. 154; *Wagner*, IPRax 2001, 533 (534).

⁸⁸ Vgl. den Status des Übereinkommens, abrufbar auf der Internetpräsenz der Haager Konferenz unter: <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=78>

⁸⁹ Art. 21 des Übereinkommens: „Decisions rendered in a Contracting State shall not be recognised or enforced in another Contracting State in accordance with the provisions of the preceding Articles unless the two States, being Parties to this Convention, have concluded a Supplementary Agreement to this effect.“; *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (287); *Wagner*, IPRax 2001, 533 (534).

⁹⁰ Siehe etwa *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (287).

⁹¹ Siehe den sehr ausführlichen Regelungsgehalt des Art. 23 des Übereinkommens: „In the Supplementary Agreements referred to in Article 21 the Contracting States may agree – (1) to clarify the meaning of the expression ‘civil and commercial matters’, to determine the courts whose decisions shall be recognised and enforced under this Convention, to define the expression ‘social security’ and to define the expression ‘habitual residence’; (2) to clarify the meaning of the term ‘law’ in States with more than one legal system; (3) to include within the scope of this Convention questions relating to damage or injury in nuclear matters; (4) to apply this Convention to decisions ordering provisional or protective measures; (5) not to apply this Convention to decisions rendered in the course of criminal proceedings; (6) to specify the cases under which a decision is no longer subject to ordinary forms of review; (7) to recognise and enforce decisions upon which enforcement could be obtained in the State of origin even if such decisions are still subject to ordinary forms of review and in such a case to define the conditions under which a stay of proceedings for recognition or enforcement is possible; (8) not to apply Article 6 if the decision rendered by default was notified to the defaulting party and the latter had the opportunity to lodge a timely appeal against such a decision; (8 *bis*) that the Authority addressed shall not be bound by the findings of fact on which the court of the State of origin based its jurisdiction; (9) to consider the courts of the State in which the defendant has his ‘domicile’ as having jurisdiction under Article 10; (10) that the court of origin shall be considered as having jurisdiction under the terms of this Convention in cases where its jurisdiction is admitted by another Convention in force between the State of origin and the State addressed if that other Convention contains no special rules relating to the recognition or enforcement of foreign judgments; (11) that the court of origin shall be considered as having jurisdiction under the terms of this Convention either when its jurisdiction is admitted by the law of the State addressed relating to the recognition or enforcement of foreign judgments, or on grounds additional to those in Article 10; (12) to define, for the purposes

bloße Charakter als „Rahmenübereinkommen“ nahm dem Übereinkommen faktisch seine Attraktivität, da trotz seiner multilateralen Natur keine umfassende Vereinheitlichung erreicht werden konnte.⁹² Coester-Waltjen formuliert diesbezüglich sehr treffend: „Das Abkommen stellt das Dach, unter dem die bilateralen Zusatzvereinbarungen getroffen werden.“⁹³ Ziel internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet der Urteilsanerkennung oder allgemein des internationalen Zivilverfahrensrechts ist es jedoch, die Regeln und entsprechenden Verfahren weitestgehend zu vereinheitlichen und sie nicht lediglich „unter ein bloßes Dach zu stellen“.⁹⁴ Genau dies konnte in der Haager Konvention von 1971 jedoch nicht realisiert werden, sodass das Übereinkommen unerfreulicherweise fast vollständig bedeutungslos blieb.

bb) Zeitpunkt der Ausarbeitung – Konkurrenz durch das EuGVÜ

Ein weiterer Grund für das Scheitern des Übereinkommens von 1971 bzw. die geringe Zahl der Unterzeichnerstaaten liegt nach einigen Stimmen in der Literatur neben seiner Struktur auch in dem „unglücklichen Zeitpunkt“ seiner Verabschiedung.⁹⁵ Fast parallel zu den Arbeiten der Haager Konferenz war das EuGVÜ auf europäischer Ebene erarbeitet worden und wies – insbesondere durch seine regionale Begrenzung auf den europäischen Raum und seine Konstruktion als *convention double* – einige Vorteile gegenüber dem Haager

of the application of Article 12, the bases of jurisdiction which are exclusive by reason of the subject-matter of the action; (13) to exclude, in cases where jurisdiction is based on an agreement between the parties, the application of sub-paragraph (1) of Article 12 as well as to exclude that of sub-paragraph (3) of Article 12; (14) to regulate the procedure for obtaining recognition or enforcement; (15) to regulate the enforcement of judgments other than those which order the payment of a sum of money; (16) that the enforcement of a foreign judgment may be refused when a specified period has elapsed from its date; (17) to fix the rate of interest payable from the date of the judgment in the State of origin; (18) to adapt to the requirements of their legal systems the list of documents required by Article 13, but with the sole object of enabling the authority addressed to verify whether the conditions of this Convention have been fulfilled; (19) to subject the documents referred to in Article 13 to legalisation or to a similar formality; (20) to depart from the provisions of Article 17 and to depart from the provisions of Article 18; (21) to make the provisions of the first paragraph of Article 20 obligatory; (22) to include within the scope of this Convention ‘*actes authentiques*’, including documents upon which immediate enforcement can be obtained, and to specify those documents.“; vgl. *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (287).

⁹² Vgl. *Schack*, *ZEUP* 1993, 306 (307, 313), der in Bezug auf das Übereinkommen von einer „leeren Hülle“ spricht; *Wagner*, *IPRax* 2001, 533 (534); *Péroz*, *La réception des jugements étrangers dans l’ordre juridique français*, S. 108.

⁹³ *Coester-Waltjen*, *RabelsZ* 57 (1993), 263 (287).

⁹⁴ Ebenso *Péroz*, *La réception des jugements étrangers dans l’ordre juridique français*, S. 108.

⁹⁵ Statt vieler *Wagner*, *IPRax* 2001, 533 (534).

Übereinkommen auf.⁹⁶ Da die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen unter den Mitgliedstaaten auf dieser Grundlage – ergänzt durch das Luganer Übereinkommen für die EFTA-Staaten und fortgeführt durch die EuGVVO – gesichert war, war wohl der Anreiz, ein internationales Instrument zu schaffen, zumindest für die europäischen Staaten reduziert worden.⁹⁷ Hieran zeigt sich eine der grundlegenden Herausforderungen für die Haager Konferenz in Zeiten europäischer Integration: Auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrensrechts kommt es – speziell seit dem Amsterdamer Vertrag – zunehmend zu einer gewissen „Konkurrenzsituation“ zwischen der Europäischen Union mit ihren umfassenden Rechtssetzungsaktivitäten und anderen Institutionen, welcher sich insbesondere die Haager Konferenz stellen muss.⁹⁸

cc) Unterschiede zum NYÜ

Wie bereits angedeutet, stellt sich bei dem großen Erfolg des NYÜ im Bereich des Schiedsrechts die Frage, weshalb eine entsprechende Regelung für staatliche Entscheidungen sich nicht zu etablieren vermochte. Zu einem sehr großen Teil liegen die Gründe in den bereits beleuchteten unterschiedlichen Grundsätzen der einzelnen Rechtsordnungen und einem entsprechenden wechselseitigen Vertrauensmangel.⁹⁹ Dieses Misstrauen und die Bedenken der Staaten finden sich in dieser Form im Schiedsrecht nicht wieder, denn die verfahrensrechtliche Einbettung ist eine völlig andere. Schiedssprüche setzen stets eine Schiedsvereinbarung der Parteien voraus und ergehen in nicht-staatlichen Verfahren, die von den Parteien ganz wesentlich mitgestaltet werden können.¹⁰⁰ Sie sind somit eben keine Hoheitsakte des jeweiligen Urteilsstaats, sondern auf vertraglicher Basis zustandegekommene außergerichtliche Entscheidungen.¹⁰¹ Grundlegender Unterschied ist also, dass die Zuständigkeitsfrage nicht in der gleichen Form wie bei gerichtlichen Entscheidungen – ausgenommen Fälle, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde – relevant ist, da sich die Parteien bereits, die Wirksamkeit der jewei-

⁹⁶ Vgl. *Bich*, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters: A Proposal for Vietnam, S. 137; *Wagner*, IPRax 2001, 533 (534); v. *Mehren*, RabelsZ 57 (1993), 449 (449).

⁹⁷ *Coester-Waltjen*, RabelsZ 57 (1993), 263 (289); *Juenger*, in: GS Lüderitz, 329 (330); *Wagner*, IPRax 2001, 533 (534).

⁹⁸ Näher hierzu *Jayme*, IPRax 2000, 165 (167); *Struycken*, ZEuP 2004, 276 (284 ff.); *Remien*, CMLRev 2001, 53 (69); *Wagner*, RabelsZ 73 (2009), 215 (222 ff.).

⁹⁹ Vgl. sehr instruktiv v. *Mehren*, IPRax 2000, 465 (466).

¹⁰⁰ Siehe ausführlich *Brand*, Transaction Planning Using Rules on Jurisdiction and the Recognition and Enforcement of Judgments, 9 (140 ff.), der den Aspekt der Parteiautonomie detailliert betrachtet.

¹⁰¹ Vgl. *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207 f.; *Haeger*, Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr, S. 5.

ligen Schiedsklausel unterstellt, auf eine Institution zur Entscheidung verständigt haben. Darüber hinaus spielen Souveränitätserwägungen bzw. die Ängste des Anerkennungsstaats vor Souveränitätsverlusten, wenngleich diese nicht die zentralen Aspekte bei der internationalen Urteilsanerkennung ausmachen mögen, anders als bei gerichtlichen Entscheidungen bei der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen keine Rolle. Sehr treffend hat Haeger dies bereits im Jahr 1910 – also vor dem Scheitern der einzelnen Haager Versuche – wie folgt zusammen gefasst:

„Bei der Exekution eines ausländischen Urteils sieht sich demnach der Vollstreckungsstaat genötigt, einen fremden Staatshoheitsakt in seinem Gebiet zwangsweise durchzuführen, bei der Exekution eines ausländischen Schiedsspruchs wird indessen von ihm nur die Verwirklichung eines Privatvertrags erbeten. Während nun ein jeder Staat wegen seiner Souveränität die Einmischung einer fremden Staatsgewalt auf seinem Gebiet prinzipiell nicht dulden darf, wird er sich viel eher bereit finden lassen, den privaten Vereinbarungen der Vertragsschließenden Anerkennung zu verschaffen.“¹⁰²

Dies ist wohl ein weiterer Grund für den Erfolg des NYÜ und zugleich für das Scheitern der bisherigen Haager Bemühungen, ein umfassendes Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu schaffen.¹⁰³

c) Der dritte Versuch: Der Übereinkommensentwurf von 1999 und das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2001

Nach dem gescheiterten Versuch von 1971 beschloss die 18. Tagung der Haager Konferenz Anfang der 1990er Jahre aufgrund einer Initiative der USA, nochmals eine Spezialkommission zur internationalen Gerichtsbarkeit und den Wirkungen ausländischer Entscheidungen einzusetzen, die über eine Konvention zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verhandeln sollte.¹⁰⁴ Diese Spezialkommission befasste sich ausgehend von diesen Anregungen ab 1997 aufs Neue mit dem Projekt eines internationalen Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens und legte schließlich im Oktober 1999 einen Vorentwurf für ein „Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und auslän-

¹⁰² Haeger, Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr, S. 5.

¹⁰³ Vgl. Gerasimchuk, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207 f.

¹⁰⁴ Baumgartner, The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments, S. 1; Bich, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters: A Proposal for Vietnam, S. 136 f.; v. Mehren, IPRax 2000, 465 (465); Wagner, *RabelsZ* 73 (2009), 100 (103).

dische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vor.¹⁰⁵ Dabei wurde den Verhandlungen an vielen Stellen das Modell des EuGVÜ zugrunde gelegt, was insbesondere von den USA sehr kritisch aufgenommen wurde.¹⁰⁶ Ursprünglich war für den Entwurf bzw. das Übereinkommen vor diesem Hintergrund eine Struktur als *convention double* ins Auge gefasst worden, d.h. es sollte nicht nur die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen erfasst, sondern auch die Entscheidungszuständigkeit geregelt werden.¹⁰⁷ Doch der Widerstand der USA gegen ein abschließendes Zuständigkeitssystem blieb wie schon bei den vorherigen Anläufen bestehen und da eine Ratifikation des endgültigen Übereinkommens durch die USA eines der Hauptanliegen war, nahm man von diesem umfassenden System Abschied.¹⁰⁸

Resultat war eine Ausgestaltung des Entwurfs vom Oktober 1999 als eine sog. *mixed convention* mit unterschiedlichen Zuständigkeitskategorien: einer weißen Liste allgemein akzeptierter Gerichtsstände, einer schwarzen Liste mit verbotenen Gerichtsständen und einer „Grauzone“, in die die verbliebenen Gerichtsstände eingestuft wurden und bei denen das Übereinkommen keine Anwendung finden sollte und die Beurteilung den nationalen Rechten überlassen wurde.¹⁰⁹

Doch auch dieser endgültige Entwurf, der einen Kompromiss zwischen dem kontinental-europäischen System und dem des Common Law herstellen sollte, wurde von den USA stark kritisiert.¹¹⁰ Die Differenzen zwischen den Rechts-

¹⁰⁵ *Grabau/Hennecka*, RIW 2001, 569 (569); *Walter*, in: FS Geimer, 1429 (1429, 1443); *Wagner*, IPRax 2001, 533 (536). Der Entwurf vom 30.10.1999 ist abgedruckt in YPIL 2 (2000), 223 (223 ff.).

¹⁰⁶ Ausführlich *Hess*, IPRax 2000, 342 (343); v. *Mehren*, IPRax 2000, 465 (466 ff.); *Wagner*, IPRax 2001, 533 (536).

¹⁰⁷ *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 204; *Wagner*, *RabelsZ* 73 (2009), 100 (104); *ders.*, IPRax 2001, 533 (536).

¹⁰⁸ *Wagner*, *RabelsZ* 73 (2009), 100 (104 f.).

¹⁰⁹ *Baumgartner*, The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments, S. 3; *Bich*, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters: A Proposal for Vietnam, S. 141 ff.; *Grabau/Hennecka*, RIW 2001, 569 (570); *Wagner*, *RabelsZ* 73 (2009), 100 (105).

¹¹⁰ So äußerte sich *Jeffrey Kovar*, Leiter der US-Delegation, wie folgt: „[T]he project as currently embodied in the October 1999 preliminary draft convention stands no chance of being accepted in the United States. Moreover, our assessment is that the negotiating process so far demonstrates no foreseeable possibility for correcting what for us are fatal defects in the approach, structure, and details of the text. In our view there has not been adequate progress toward creation of a draft convention that would represent a world-wide compromise among extremely different legal systems [...]“, zit. nach v. *Mehren*, IPRax 2000, 465 (466); vgl. *Hess*, IPRax 2000, 342 (342 f.); sehr kritisch hinsichtlich des Entwurfs von 1999 auch *Péroz*, La réception des jugements étrangers dans l'ordre juridique français, S. 108, die provokant nach dem Interesse einer internationalen Konvention fragt, die eine „größtmögliche Vereinfachung herbeiführen soll, jedoch lediglich ein einheitliches Verfahren vorsieht“.

ordnungen waren genauso unüberbrückbar wie bereits bei den Verhandlungen in den 1970er Jahren, sodass auch dieser dritte Versuch der Haager Konferenz, ein von allen Staaten weitgehend akzeptiertes internationales Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen zu entwickeln, nicht sein Ziel erreichte. Um jedoch ein erneutes gänzliches Scheitern zu verhindern, wurden die weiteren Arbeiten in den Jahren 2002 bis 2005 auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ – auf Regelungen im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen – beschränkt.¹¹¹ Ergebnis dieser Verhandlungsbestrebungen wurde schließlich das Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ) vom 30. Juni 2005.¹¹²

Die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen wurde in diesem Übereinkommen nicht wie ursprünglich geplant umfassend geregelt, sondern erfasst nur solche Entscheidungen, die in prorogierten Gerichtsständen ergangen sind.¹¹³ Die zentrale Bestimmung, die den Katalog der Anerkennungskriterien enthält, ist Art. 9 HGÜ.¹¹⁴ Bei Entscheidungen, die von einem von den Parteien bestimmten Gericht erlassen wurden, ist die Frage der umfassenden Regelungen zur direkten internationalen Zuständigkeit, die alle Bestrebungen der Haager Konferenz bislang scheitern ließ, nicht von Bedeutung. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb dieses Übereinkommen einen

¹¹¹ Wagner, *RabelsZ* 73 (2009), 100 (108).

¹¹² Abrufbar unter: <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=98>.

¹¹³ Näher zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem HGÜ (unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen) Eichel, *RIW* 2009, 289 (296).

¹¹⁴ Art. 9 HGÜ: „Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn a) die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig war, es sei denn, das vereinbarte Gericht hat festgestellt, dass die Vereinbarung gültig ist; b) einer Partei nach dem Recht des ersuchten Staates die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schließen; c) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das die wesentlichen Elemente der Klage enthält, i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es nach dem Recht des Ursprungsstaates zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist; d) die Entscheidung durch Prozessbetrug erlangt worden ist; e) die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspräche, einschließlich der Fälle, in denen das zu der Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war; f) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist, oder g) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“

ersten (Etappen-)Erfolg auf dem Gebiet der Urteilsanerkennung und -vollstreckung in Zivil- und Handelssachen darstellte und sowohl von der EU als auch den USA unterzeichnet wurde.¹¹⁵

2. Ein erneuter Anlauf?

Die obige Betrachtung hat mehrfach und innerhalb der unterschiedlichen Verfahren die großen Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen die Haager Konferenz bei der Ausarbeitung eines globalen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens in Zivil- und Handelssachen umzugehen hatte. Alle drei bisherigen Anläufe, ein entsprechendes Abkommen auf den Weg zu bringen, waren – insbesondere aufgrund der elementaren Unterschiede der beteiligten Rechtsordnungen und ihren Auffassungen hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen – wenig von Erfolg gekrönt. Das Übereinkommen von 1971 umfasste zwar die gesamte avisierte Materie der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, blieb aber wegen seiner Ausgestaltung als bloßes „Rahmenübereinkommen“ nur von untergeordneter Bedeutung. Das HGÜ von 2005 hingegen erfasst nur den sehr limitierten Bereich der Entscheidungen aus prorogierten Gerichtsständen, aufgrund dieser Begrenzung wurde es allerdings insbesondere von der EU und den USA unterzeichnet und stellt insofern eine erfolgreichere Maßnahme dar. Doch kann in diesem Übereinkommen mit seiner engen Begrenzung ein Wegbereiter für einen vierten Anlauf zu einem umfassenderen Regelwerk gesehen werden? Nach dem gegenwärtigen Stand ist hiervon wohl nicht auszugehen.

Die durch ein internationales Übereinkommen gewonnene Vorhersehbarkeit der Anerkennungsentscheidung des Zweitstaats würde sicherlich einen deutlichen Zugewinn an Rechtssicherheit bewirken und dem grenzüberschreitenden Handel einige Risiken nehmen.¹¹⁶ Wünschenswert ist ein umfassenderes Übereinkommen vor diesem Hintergrund zweifelsohne. Sollte trotz der bisherigen negativen Erfahrungen ein weiterer, vierter Versuch hinsichtlich einer weltweiten Konvention angestrengt werden, so sollte dabei in inhaltlicher Hinsicht auf eine Klausel wie die des Art. 21 der Konvention von 1971 und das „Bilateralisierungskonzept“ verzichtet werden.¹¹⁷ Nur so kann ein globales Übereinkommen Rechtssicherheit liefern und eine verlässliche Rechtsgrundlage darstellen, was seinen Hauptzweck im internationalen Rechtsverkehr ausmacht. Gleichwohl erscheint trotz der kontinuierlich an-

¹¹⁵ Zum Status des HGÜ siehe die Internetpräsenz der Haager Konferenz, abrufbar unter: <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=98>.

¹¹⁶ Ähnlich *Walter*, in: FS Geimer, 1429 (1443); *Wagner*, IPRax 2001, 533 (535); eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Zielen und Vorteilen einer weltweiten Konvention liefert *Goddard*, YPIL 3 (2001), 27 (28 ff.).

¹¹⁷ Auch *Schack* lehnt das Konzept der Bilateralisierung ab, vgl. *Schack*, ZEuP 1993, 306 (332).

steigenden transnationalen Wirtschaftsbeziehungen und deren Anforderungen an die rechtlichen Strukturen derzeit der Abschluss eines umfassenden multilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags wenig aussichtsreich. Die Differenzen des US-amerikanischen Rechts und der europäischen „Civil Law-Rechtssysteme“ scheinen nach wie vor kaum in Einklang zu bringen zu sein. Wird zwar mitunter das EuGVÜ bzw. die EuGVVO als Beispiel dafür angeführt, dass eine Vereinbarkeit der beiden Rechtssysteme grundsätzlich möglich sei,¹¹⁸ so verkennt diese Argumentation aber die besonderen europäischen Rahmenbedingungen. Zwar konnte das EuGVÜ das englische Common Law und die kontinental-europäischen Rechtsordnungen in gewisser Weise „unter einen Hut bringen“, dies war aber wohl nur mit dem europäischen institutionellen Rahmen und vor dem Hintergrund der Auslegungskompetenz des EuGH möglich.¹¹⁹ Ein weiterer wichtiger Punkt, weshalb Großbritannien dem EuGVÜ in dieser Form beigetreten ist und so „Common Law“ und „Civil Law“ eine gemeinsame Lösung gefunden haben, wird zudem auch in dem späten Beitrittszeitpunkt des Vereinigten Königreichs zur EU bzw. der EG gesehen.¹²⁰ Nach Art. 63 EuGVÜ¹²¹ war das Abkommen als Teil des „acquis communautaire“ von allen Neumitgliedern der Gemeinschaft zu ratifizieren.¹²² Vor diesem Hintergrund hatte das Vereinigte Königreich keine wirkliche Alternative zur Ratifizierung des EuGVÜ in seiner bestehenden Form.

¹¹⁸ So etwa *Juenger*, AmJCompL 45 (1997), 931 (933); näher hierzu *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207.

¹¹⁹ So auch *Gerasimchuk*, die diesbezüglich Auszüge des folgenden Zitats *Juengers* anführt: „This convention, the single most important private international law treaty in history, has managed to bring about both uniformity and law reform in an area vital to transnational dispute resolution. [...] The multilateral treaty they [the Convention’s drafters] produced has managed to bridge the gulf between common law and civil law jurisdictions, and it works well despite national idiosyncracies and linguistic differences.“, *Juenger*, AmJCompL 45 (1997), 931 (933); *Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, S. 207; zur mangelnden institutionellen Absicherung siehe auch *Juenger*, in: GS Lüderitz, 329 (344).

¹²⁰ *Drappatz*, Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EG, S. 12.

¹²¹ Art. 63 EuGVÜ: „(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, verpflichtet ist, sein Einverständnis damit zu erklären, daß dieses Übereinkommen den Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten und diesem Staat zugrunde gelegt wird, die erforderlich werden, um die Ausführung des Artikels 220 letzter Absatz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen. (2) Die erforderlichen Anpassungen können Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten einerseits und diesem Staat andererseits sein.“

¹²² *Drappatz*, Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EG, S. 12; *Grolimund*, Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, S. 2 f.; *Schmidt-Parzefall*, Die Auslegung des ParallelÜbereinkommens von Lugano, S. 10.